Breslauer Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspr. in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf. — Insertionsgebühr für den Raum einer sechstheiligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 48. Mittag-Ausgabe. Siebenundfünfzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Sonnabend, den 29. Januar 1876.

Deutschland.

O. C. Reichstags-Verhandlungen.

40. Sitzung vom 28. Januar.

11 Uhr. Am Tische des Bundesrathes: Delbrück, von Amsberg, Hofmann u. A.

Das Haus setzt die zweite Berathung über die der Commission nicht überwiesenen Paragraphen der Strafgesetznovelle weiter fort.

§ 130a lautet nach der Regierungsvorlage:

Ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufs vor einer Menschenmenge, oder welcher in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte vor Mehreren Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündigung oder Erörterung macht, wird mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen Geistlichen oder anderen Religionsdiener, welcher in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes Schriftstücke ausgiebt oder verbreitet, in welchen Angelegenheiten des Staates in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise zum Gegenstande einer Verkündignng oder Erörterung gemacht sind.

Der Paragraph unterscheidet sich von der bisherigen Fassung durch die Hinzufügung des zweiten Absatzes und durch die Streichung des Wortes „öffentlich" hinter den Worten „oder in Veranlassung der Ausübung seines Berufes."

Abg. Struckmann (Diepholz) beantragt das Wort „öffentlich" in die Vorlage wieder einzufügen.

Abg. Herz: Obwohl meine Partei glaubt, daß mit diesem, dem sogenannten Kanzelparagraphen, der erste Schritt zur Trennung des staatlichen und kirchlichen Gebietes gethan sei, so werden wir heute doch aus Gründen, die der speciellen Fassung der Vorlage entnommen sind, gegen dieselbe stimmen. Die Weglassung des Wortes „öffentlich" gegen die bisherige Fassung ist nicht eine Verbesserung, sondern eine Verschlechterung, denn das Kriterium der Strafbarkeit liegt gerade darin, daß ein Geistlicher oder anderer Religionsdiener öffentlich in einer Versammlung unter Mißbrauch seines Berufes oder Predigtamtes die Leute aufreizt. Eine Gegenrede gegen eine solche Ansprache eines Geistlichen ist ausgeschlossen und darum wird in diesem Falle Niemand die Gefährlichkeit der Handlung leugnen. Durch die Weglassung des Wortes „öffentlich" würde den kleinlichsten polizeilichen Chikanen Raum gegeben. Die Hinzufügung des zweiten Absatzes ist mindestens überflüssig, denn ist ein derartiges Schriftstück oder Preßerzeugniß nach den bestehenden Gesetzen, nach dem Preß- oder Strafgesetz strafbar, so kann auch jetzt schon eine strafrechtliche Verfolgung des Thäters eintreten, im andern Falle ist nicht einzusehen, weshalb ein Einschreiten erfolgen soll. Wir alle sind einig, und es haben dies auch die bisherigen Abstimmungen bewiesen, daß die Strafgesetznovelle in wesentlichen Bestimmungen, und gerade in den den Regierungen wichtigsten, äußerst reactionär ist und Bestimmungen vorschlägt, wie sie in keinem Culturstaate Europas bestehen. Angesichts solcher Bestrebungen kann man sich kaum entschließen, froh in den Culturkampf zu gehen. Ist es mit diesem den Regierungen ernst, so müssen andere Wege eingeschlagen werden: man suche die Schule von den unerträglichen Fesseln der Kirche zu befreien, man sorge für eine dem Geiste des Civilstands-Gesetzes entsprechende Ausführung desselben und unterlasse Einwirkungen auf Civil- und Militärpersonen, die einen offenbaren Gewissenszwang bedingen, man entschließe sich zu ganzen Gesetzen statt zu halben. So wenig es gelingen wird, durch Bestimmungen, wie die gestern vertheidigten, die Socialdemokratie zu bändigen, so wenig wird man durch diesen Paragraphen des Ultramontanismus Herr werden.

Abg. v. Maltzahn-Gültz: Die Auslassung des Wortes „öffentlich", für die in den Motiven jede Begründung fehlt, ist eine sehr bedenkliche Verschärfung. Sind schon die Worte „in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise" einer sehr verschiedenen Auslegung fähig, so machen die weiteren Voraussetzungen „vor einer Menschenmenge" und „in Veranlassung der Ausübung seines Berufes" den Paragraphen noch dehnbarer, denn nach meiner juristischen Auffassung ist eine Menschenmenge eine Mehrheit menschlicher Personen, mögen es auch nur zwei oder drei sein, und jedes z. B. bei einem Taufacte in einem Hause gesprochene Wort ist in Veranlassung der Ausübung des Berufes gesprochen. Ist der Geistliche, wie in den meisten Fällen, Seelsorger, so ist er sogar beständig in Ausübung seines Amtes. Das einzige Gegengewicht lag bisher in dem Worte „öffentlich", seine Streichung macht für mich den Paragraphen unannehmbar.

Bundescommissar v. Amsberg: Es handelt sich hier um ein Delict, dessen schriftliche Begehung ebenso schwer wiegt, als die mündliche. Deshalb haben die Regierungen in Consequenz des bisherigen Wortlauts des Paragraphen, bestärkt durch die gemachten Erfahrungen geglaubt, die schriftliche Form des Delicts der mündlichen ganz gleichstellen zu müssen.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Struckmann (Diepholz) mit großer Majorität angenommen und sodann die Regierungsvorlage mit 136 gegen 132 Stimmen abgelehnt. (Gegen dieselbe stimmt die Fortschrittspartei, das Centrum, die Polen und Socialdemokraten, der größere Theil der Conservativen, sowie die Abgeordneten Lasker, von Forckenbeck und Miquel. Für die Vorlage: die Mehrzahl der Nationalliberalen, die Freiconservativen und von den Conservativen die Abgeordneten von Puttkamer (Sensburg), von Denzin und Graf Eulenburg, sowie die Abgg. Löwe und Baumgarten.)

§ 131 bestimmt: „Wer dadurch, daß er erdichtete oder entstellte Thatsachen öffentlich behauptet oder verbreitet, ingleichen wer durch öffentliche Schmähungen oder Verhöhnungen Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit oder das Reich oder einen Bundesstaat selbst verächtlich zu machen sucht, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Die bisherige Fassung des Paragraphen lautet: Wer erdichtete oder entstellte Thatsachen, wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind, öffentlich behauptet oder verbreitet, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, wird mit Geldstrafe bis zu zweihundert Thalern oder Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Abg. Krüger (Hadersleben) will hinter dem Worte: „Staatseinrichtungen" einfügen": „oder Staatsverträge".

Abg. v. Gerlach: Der Ungebildete kann nicht begreifen, wie die Staatsgewalt sich dergleichen Schmähungen, wie sie fortwährend vorkommen, gefallen lassen kann, er sieht sie als direkte Verleitungen zum Ungehorsam an, was in der Zeit des allgemeinen gleichen Stimmrechts am allergefährlichsten ist. Wenn wir aus diesem Grunde für die Vorlage stimmen werden, so wollen wir uns durchaus nicht das Recht verkümmern lassen, Staatseinrichtungen öffentlich zu kritisiren und, wenn nöthig, scharf zu kritisiren. Die Gefahr, dadurch dem Strafgesetz zu verfallen, besteht nach der Vorlage auch gar nicht, denn es soll nur der bestraft werden, der dabei die Absicht der Verhöhnung von Staatseinrichtungen hat.

Bundesbevollmächtigter Hofmann (Hessen): Bei der Stimmung des Hauses erscheint es als ein Wagniß, auch nur die Aufmerksamkeit der Mehrheit für einen sogenannten politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle in Anspruch zu nehmen. Die Mehrheit hat ihnen bis jetzt einen so entschlossenen Widerstand entgegengestellt, daß ich die Aussicht, für den § 131 eine günstigere Stimmung zu erringen, lediglich als den Versuch einer voraussichtlich erfolglosen Anstiftung von meiner Seite betrachten muß, zumal der peinliche Eindruck der gestrigen Sitzung noch nicht verwischt ist. Man hat sich über das Ungenügende der Motive zur Novelle, über den Mangel an Material beschwert. Nun hat der preußische Staatsminister des Innern, Graf zu Eulenburg, Ihnen gestern ein Bild der Bestrebungen der Socialdemokratie mit einer Ruhe, Objectivität und Klarheit vorgelegt, die ausgezeichnet war. Das Haus hat ihm mit Aufmerksamkeit zugehört und nachträglich hat man ihm die stärksten Vorwürfe darüber gemacht, daß er es gewagt hat, dem Hause Dinge vorzutragen, die längst bekannt seien. Ich glaube, mein verehrter Landsmann Bamberger war nicht glücklich inspirirt, als er gestern die Gelegenheit ergriff, um seine wohlbegründete Entrüstung über gewisse Angriffe gegen ihn bei der Berathung des § 128 kundzugeben. Er hätte hierzu eine andere Gelegenheit wählen sollen und würde dann nicht Veranlassung gegeben haben, daß die Debatte den gereizten Charakter bekam, den sie überhaupt angenommen hat. Ich knüpfe an diesen Vorgang die Bitte an, daß Sie in der weiteren Berathung der politischen Paragraphen objectiv, ruhig und ohne persönliche Gereiztheit fortfahren möchten. Es steht bei diesen Paragraphen sehr viel auf dem Spiele, und der Ausgang der Debatten wird, wenn ich mich nicht ganz täusche, auf die künftige Gestaltung der politischen Verhältnisse von Einfluß sein. Ich für meine Person würde es lebhaft beklagen, wenn das Verhältniß der Regierungen zu diesem Hause und namentlich zu der Partei, die bisher den Kern in der Mehrheit des Hauses bildete, erschüttert und verrückt würde. Ich habe aber das Gefühl, daß ein so ernstes Zerwürfniß allerdings droht, wenn, wie bisher, die politischen Paragraphen der Strafgesetznovelle, ohne daß man auch nur gründlich und eingehend prüft und erwägt (Oho! Ruf: das ist stark!), als reactionäre Politik zurückgewiesen werden.

Präsident v. Forckenbeck: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen. Ich muß das Haus auf das Entschiedenste gegen den Vorwurf verwahren, daß es seine Beschlüsse nicht nach gründlichen Erwägungen gefaßt hat. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Herr Bevollmächtigte fährt fort: Ich sage, wenn man Bestimmungen gegenüber, die die Regierungen vorgeschlagen haben, um bestimmten Mißbräuchen entgegenzutreten, lediglich damit opponirt, daß man sagt, es ist eine reactionäre Politik, so wird man den Gründen der Regierung nicht hinreichend gerecht. Ich darf wohl an die Verpflichtung der Mitglieder des hohen Hauses, die Gründe der Regierung sorgfältig zu prüfen, appelliren. Der Allarmruf in der Presse vor dem Bekanntwerden des Wortlautes der gegenwärtigen Vorlage, daß hier reactionäre Tendenzen Seitens der Regierungen verfolgt würden, ging von den Organen derjenigen Parteien aus, deren Agitationen durch das Zustandekommen der Strafgesetznovelle beschränkt werden sollen. Obwohl diese Befürchtungen zum großen Theil gehoben sind, so klingen sie doch immer wieder an. Für meine Regierung kann ich erklären, daß sie keineswegs aus Lust an politischen Prozessen diesem Paragraphen zugestimmt hat, sondern lediglich aus der Ueberzeugung, daß die Paragraphen des gegenwärtigen Strafgesetzes nicht ausreichen, um das Vaterland in seinen höchsten Gütern genügend zu schützen. Ich habe nun die ernste Absicht, eine Verständigung in Betreff des § 131 anzubahnen und deshalb nicht gerade auf der vorgeschlagenen Fassung zu bestehen. Eine Fassung wird sich finden lassen, wenn Sie nur einen richtigen Gedanken in dem § 131 finden. Es handelt sich um die Ehre des Staates und das Strafrecht ist bestimmt, die Nation nicht blos im Besitz ihrer materiellen, sondern auch ihrer geistigen und sittlichen Güter zu schützen. Der Abgeordnete Windthorst hat gesagt, es gäbe nichts Fataleres, als wenn man das Strafrecht mit der Politik in Verbindung bringe. Im Gegentheil, Strafrecht und Politik sind gar nicht von einander zu trennen; freilich, wenn man unter Politik nicht dasselbe versteht, wie der Abg. Windthorst vielleicht gethan hat, sondern das, was das deutsche Wort „Staatskunst" bezeichnet.

Zu den Gütern aber, zu deren Schutz die Politik das Strafrecht anwenden muß, gehört vor allem die Ehre des Staates. Auf die Verfassung des betreffenden Staates kommt dabei nichts an, und wenn ich im Laufe meines Vortrages von der Ehre des Staates spreche, so verstehe ich in Bezug auf Deutschland darunter die Ehre des Reiches ebensogut wie die der einzelnen Staaten. Ich glaube, daß der Staat berufen ist, diese Ehre zu schützen, wie er es thut, wenn sie von Außen angetastet wird. Die Ehre des Staates gegen innere Feinde zu schützen, bietet allein das Strafgesetzbuch die Mittel. Zwar schließt die Anwendung dieses einzigen Mittels, das die Nation bestimmt, eine Beschränkung der eigenen Freiheit ein, aber jede Partei wird sich diese Beschränkung selbst auferlegen müssen, wenn sie ihre Pflicht, auch bei der freiesten Aeußerung der Meinungen die Ehre des Staates zu schützen, erfüllen und den Namen einer patriotischen Partei verdienen will. Im vorliegenden Fall bedarf es also nur noch des Nachweises, daß die vorhandenen Bestimmungen des Strafgesetzbuches nicht hinreichen zum Schutz der Staatsehre. Ich kann ihn führen. Ich weise einfach nach, wie nach unserem Strafgesetz die Ehre des Staates weniger geschützt ist als die des Privaten. Der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen einen Privatmann ist als Beleidigung nach § 185 strafbar, der Gebrauch solcher Ausdrücke gegen den Staat und gegen Staatseinrichtungen wird nicht bestraft. An Strafbestimmungen für Ehrverletzungen gegen einzelne Personen, welche den Staat repräsentiren, fehlt es nicht. Der einzige Paragraph, der sich auf Staatseinrichtungen bezieht, ist eben § 131, und wenn Sie den betrachten, werden Sie finden, daß man sich auf den Fall beschränkt, ob eine Verletzung der Ehre dadurch geschieht, daß bestimmte Thatsachen, die nicht wahr sind, behauptet werden. Es fallen also außerhalb der Strafe des § 131 alle die Beleidigungen, die in beschimpfenden Ausdrücken ohne Behauptung einer Thatsache bestehen. Unter allen Umständen muß bewiesen werden, daß diese Thatsachen mit dem Bewußtsein ihrer Erdichtung oder Entstellung öffentlich behauptet werden.

Der Beweis ist aber in den allerwenigsten Fällen möglich, wenn nicht etwa der Angeschuldigte selbst es zugesteht, wider besseres Wissen gehandelt zu haben, so wird es nicht möglich sein, ihm nachzuweisen, daß er gewußt hat, die Thatsache, die er behauptete, sei falsch. Als der Entwurf des Strafgesetzbuches dem norddeutschen Reichstage vorgelegt wurde, fehlten noch die Worte, „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind", sie kamen erst bei der zweiten Berathung durch ein Amendement hinzu. Der Abg. Lasker beantragte damals die Streichung des ganzen Artikels, weil er von der theoretischen Anschauung ausging, daß Einrichtungen des Staates, Anordnungen der Obrigkeit unpersönliche Dinge seien, die nicht beleidigt werden könnten. Juristisch könne man nicht von Verleumdung von Dingen sprechen, die keine lebendigen Personen sind und kein Ehrgefühl haben, wenn aber dennoch der Reichstag den Paragraphen annehmen wollte, dann müßte man bei der dritten Lesung auf eine Fassung bedacht sein, die ihn wenigstens in den allermeisten Fällen unschädlich machte. Dieses ist schon in der zweiten Lesung durch die Einfügung der Worte, „wissend, daß sie erdichtet oder entstellt sind", geschehen. Vergleicht man die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, welche die Ehre des Staates gegen Beeinträchtigungen schützen sollen, mit denen, welche Private betreffen, so stellt sich heraus, daß der Gebrauch beschimpfender Ausdrücke gegen Private, gegen einzelne Personen oder Behörden strafbar ist, daß er dagegen nicht strafbar ist, wenn er gegen das Reich oder einen Bundesstaat gebraucht wird. Wenn bestimmte Thatsachen behauptet werden in Bezug auf Private oder Behörden, und zwar unwahre, dann genügt zur Bestrafung schon der Nachweis, daß sie unwahr sind oder nicht erweislich wahr sind. Es kommt nicht darauf an, ob der, welcher die Aeußerung gethan hat, von der Unwahrheit überzeugt war.

Wenn Jemand einem Andern eine falsche Thatsache nachsagt oder ihn in seiner Ehre schädigt, so wird er bestraft, thut er dasselbe in Bezug auf Anordnungen des Staates und der Obrigkeit, dann muß erst nachgewiesen werden, daß er das Bewußtsein der Falschheit der Thatsachen gehabt hat. Das factische Resultat davon ist, daß jeden Tag die gröbsten Beschimpfungen des Reiches und des Staates in der Parteipresse vorkommen, ohne daß die Möglichkeit eines Einschreitens vorliegt. Ich spreche hier aus meiner dreijährigen Erfahrung in meiner Stellung in Darmstadt, in der ich fortwährend die sehr unerquickliche Aufgabe habe, die Presse in ihrer Wirksamkeit zu beobachten und ich kann darnach versichern, daß das Reich jeden Tag in der schändlichsten Weise als ein Reich der Sünde, der Knechtschaft, der Tyrannei, der Volksaussaugung hingestellt wird u. s. w. Ich habe schon oft den Art. 131 darauf angesehen, ob nicht ein Einschreiten dagegen möglich ist. Es ist nicht allein die dabei in Frage kommende Verletzung des nationalen Ehrgefühls, die schon rechtfertigt, daß strafend eingeschritten wird, sondern es wirkt auch in anderer Weise gefährlich, wenn das Volk jeden Tag sieht und liest, daß das Reich ungestraft geschmäht werden kann, indem sich bei ihm allmälig die Achtung vor dem Reich verliert. Bedenken Sie doch, daß wir kein alter Staat sind, daß bei uns die Ehrfurcht vor dem Staat und den Staatseinrichtungen, wie sie in anderen Ländern, z. B. in England bei allen Parteien herrscht, und sie bei ihren Agitationen einschränkt, noch nicht vorhanden ist, daß bei uns erst die Ehrfurcht und Achtung vor dem Reich im Volke geschaffen werden muß und das, glaube ich, wird systematisch verhindert durch das Bestreben der Parteien, dem Reiche gegenüber in der Bevölkerung kein anderes Gefühl aufkommen zu lassen, als das des Hasses und der Verachtung. Ich glaube, daß der Reichstag, wenn er anerkennt, daß das Strafrecht auch dazu sei, um die materielle Ehre gegen den Angriff ihrer Feinde zu schützen, alle Ursache hat, gründlich zu erwägen, ob nicht unter den heute bestehenden Verhältnissen eine Verschärfung des § 131 nothwendig ist. Ich mache dabei vorzugsweise noch auf eins aufmerksam und wende mich dabei an die Herren Juristen im Hause, ich glaube, das Reich hat doch Anspruch darauf, in seiner Ehre, in dem Ansehen, das es genießt und genießen muß, mindestens ebenso geschützt zu sein, als die Kirche. Wenn das Reich der Kirche einen Schutz gewährt, so sehe ich nicht aus juristischen Gesichtspunkten ein, warum das Reich sich selbst nicht ebensosehr schützen soll.

Ich halte den die Kirche schützenden § 166 des Strafgesetzbuches für gerechtfertigt, aber warum soll Jemand, der den Staat oder Staatseinrichtungen beschimpft, nicht ebenso bestraft werden? Es ist sonderbar, daß während der Staat die Interessen der Kirche schützt und sie zu schützen gezwungen ist, er von der ultramontanen Presse geschmäht werden kann. Man sagt, die Presse selbst enthalte auch das Gegengift. Das ist wohl richtig, wenn es sich darum handelt, Meinungen auszutauschen, aber wenn ein ultramontanes oder socialdemokratisches Blatt das Reich beschimpft, so ist das kein Gegengift, wenn liberale Blätter die Kirche beschimpfen; so ist aber die Gegenwirkung der Presse, ich betrachte sie sehr genau. Je schärfer die ersteren Blätter angreifen, um so schärfer repliciren die liberalen, und zwar hetzt jeder die eigene Partei. Die Presse wirkt nicht in diesem Sinne als Gegengift, daß der andere Theil sich beruhigt, sondern die Presse hetzt nur die eigene Partei noch mehr auf, und das ist auf dem confessionellen Boden sehr gefährlich. Ich bin nicht sehr ängstlich, ich vertraue nicht sowohl der Einwirkung der Presse gegenüber den socialdemokratischen und ultramontanen Bestrebungen, sondern ich vertraue auf das gesunde Phlegma, das in unserem Volke herrscht und von dem es noch einen großen Vorrath hat Wenn dieses einmal aufgezehrt ist, wenn es sich in Pathos umgesetzt haben wird, wird es sehr schwer sein, in Deutschland die Ordnung aufrecht zu erhalten. Es ist sehr gefährlich, sich ein zu poetisch ideales Bild von unserem Volke zu machen; wenn man seine eigene edle und erhabene Gesinnung auf das Volk überträgt, irrt man sich gewaltig. Es ist ein Fonds von Rohheit in unserem Volke vorhanden, von dem sich in den Motiven zu der Strafgesetznovelle haarsträubende Beispiele finden; ich hätte zur Ehre der Nation gewünscht, daß sie nicht möglich gewesen wäre. Es ist aber manchmal gut, wenn man sich so etwas klar macht. Die Parteien gehen immer weiter und wenn sie zu dem Punkte gelangt sein werden, wo das Phlegma ganz aufgezehrt ist, wird vielleicht uns gegenüber die Pariser Commune eine harmlose Gesellschaft sein. (Große Heiterkeit.)

Abg. Dr. Hänel: Der Zusammenhang zwischen dem Strafrecht und derjenigen Politik, welche man neuerdings eingeschlagen hat, ist uns ja vollständig klar, und wir haben eben aus dem Grunde diese Strafrechtsparagraphen zurückgewiesen, weil wir darin die Symptome einer Politik erkannten, der wir von vornherein entgegenzutreten entschlossen waren; denn eben an diese Politik knüpfen sich Erinnerungen an die Zeiten der schwersten Reaction in Deutschland, die wir nicht wiederkehren lassen wollen. Der Vorwurf also, daß wir diesen Zusammenhang übersehen haben, war gänzlich unberechtigt. Der Bundes-Commissar hob es als einen besonderen Mißstand hervor, daß bei uns die Einzelperson vor Schmähungen und Verhöhnungen mehr und besser geschützt sei, als das Reich und seine Institutionen. Es fragt sich gerade, ob dafür nicht ganz gerechtfertigte Gründe vorhanden sind; ich denke, daß in der That die Einzelperson eines größeren Schutzes bedürftig ist als der Staat. Wir können in keiner Weise die Anschauung des Bundes-Commissars für zutreffend erklären, daß die Gesammtheit oder auch nur eine irgend wie in Frage kommende Majorität der Staatsbürger in einem solchen Gegensatze zum Staate sich befinden, daß wir ihnen nicht die Vertheidigung der Ehre des Staates selbst überlassen dürfen. Wenn wir erst dazu kommen, daß wir die Vertheidigung der Ehre und der höchsten Güter des Vaterlandes allein den Staatsanwälten, der Polizei und den Gerichten anzuvertrauen gezwungen sind, dann läge in einem solchen Zustand eine vernichtende Verurtheilung, ausgesprochen entweder über die Institute dieses Staates und den Staat selbst, oder über das Geschlecht, das in diesem Staate lebt. (Sehr richtig.)

So lange die Regierung überhaupt noch eine gesunde Weiterentwickelung unseres Volkslebens hoffen will, wird sie auch nothgedrungen darauf rechnen müssen, daß die Majorität der Bürger des Landes stark und begabt genug sei, die Ehre und Grundlagen des Staates selbst gegen alle Angriffe zu vertheidigen. Die Bestimmungen dieses von der Regierung so warm empfohlenen Paragraphen sind eine reine Tautologie. Wie kann man etwas schmähen und verhöhnen, ohne es verächtlich zu machen und wie den Staat verächtlich machen ohne Schmähung und Verhöhnung? Solche vage Bestimmungen können unmöglich eine Grundlage bilden für ein gerechtes Urtheil des Richters, und schon vom streng juristischen Standpunkte aus, selbst wenn der allgemeine und politische nicht maßgebend wäre, müßten wir diese Kautschuckparagraphen entschieden verwerfen. (Beifall links.)

Abg. Dr. Schwarze: Ich habe im Namen der deutschen Reichspartei zu erklären, daß wir in Bezug auf den § 131 in seiner gegenwärtigen Fassung zwar getheilt, die Einen dafür, die Anderen dagegen stimmen werden, daß wir uns aber vorbehalten, für die dritte Lesung eine veränderte Fassung des Paragraphen in Vorschlag zu bringen. Auch diejenigen Mitglieder unserer Partei, welche heute gegen den Paragraph stimmen, werden dies nur in der Ueberzeugung thun, daß der Staat gegen die darin vorgesehenen Handlungen bereits durch die bisherigen Bestimmungen des Strafgesetzbuches genügend geschützt ist.

Abgeordneter Dr. Lasker: Der Herr Minister für Hessen macht es nothwendig, auf den Paragraphen zurückzukommen, den wir schnell erledigen zu können geglaubt haben. Ich finde es ganz natürlich, daß man mit großem Eifer für diesen Paragraphen eintritt, wenn davon so viel abhängt, wie der Herr Minister für Hessen erklärt hat. Deshalb will ich nicht darauf zurückkommen, daß er in der Einleitung der Discussion diesem Paragraphen eine Wendung gegeben hat, welche nothwendigerweise, falls dieser Ton beibehalten wird, das Gegentheil von dem herbeiführen müßte, was er selbst dem Reichstage empfohlen hat. Er versuchte einen Druck auszuüben, indem er eine Veränderung der politischen Constellation zwischen dem Reichstage und dem Reiche in Aussicht stellte. Ich nehme an, er versteht hier unter Reich die Reichsregierung und deren verantwortlichen Repräsentanten, den Herrn Reichskanzler, dessen heutige Abwesenheit ich bedaure. Ich würde gegen ihn die Erklärung abgeben können, daß er diesem Paragraphen viel objectiver gegenüber steht, wie er ja das auch in der ersten Lesung erklärt hat. Wir würden also nur in die Gefahr gerathen, daß wir mit der Regierung von Hessen nicht mehr in dem freundlichen Ton verhandeln können, wie es bisher der Fall gewesen ist (Heiterkeit), was ich zwar bedaure, was aber doch auf den Gang der Angelegenheiten einen so entscheidenden Einfluß nicht ausüben würde, als wenn diese Erklärung vom Herrn Reichskanzler selbst gekommen wäre. Alsdann muß ich doch die Regierung fragen, wenn sie unzufrieden ist mit dem ihr entgegengebrachten Resultat, mit welcher anderen Majorität sie zu herrschen gedenkt. Denn für den Paragraphen, dessen Ablehnung der Herr Minister für Hessen so lebhaft bedauert, hat gestern bei der Abstimmung zuletzt kein einziges Mitglied gestimmt. Mit wem also will die Reichsregierung in Zukunft ihre Politik machen? (Hört!)

Nicht einmal die Minister für Preußen, die zugleich Mitglieder des Reichstages sind, nehmen einen Stand ein, um eine neue Partei zu gründen, (Heiterkeit), ich weiß also nicht einmal, ob diese politische Auseinandersetzung in irgend einer Weise zutreffend ist. Alsdann hat der Minister mir persönlich auch noch einen Vorwurf gemacht, den ich jetzt nur kurz abwenden will. Er hat mir in der Form eines Lobes vorgeworfen, ich übertrüge, von idealen Anschauungen geleitet, mein eigenes Verhalten auf das Strafgesetzbuch. Ich habe bei meinen gestrigen Ausführungen über die Wirkung der Preßfreiheit mich nicht allein auf die Ideale der Freiheit beschränkt, sondern anerkannt, daß in solchen Dingen mit objectiv charakterisirten Strafbestimmungen, und nicht mit solchen Vorsichtsmaßregeln, die allein für die Censur zu gebrauchen sind'

verfahren werden müsse. Es hat uns niemals ein solcher Paragraph vorgelegen, wie ihn der Vertreter für Hessen heute nur zu proponiren gewillt. Er ist ja Mitglied des Bundesrathes, warum hat er denn nicht bei Verhandlung über diese Paragraphen seine Absicht vorgetragen und diesen Vorschlag gemacht? Statt dessen kanzelt er uns hier ab, daß wir nicht den Regierungsparagraphen annehmen wollen, da er ja einen andern Paragraphen in petto habe, über den man sich in dritter Lesung verständigen könne. Eine solche Art von Vorwurf gegen uns gehört wahrlich nicht in die Politik und nicht in das Criminalrecht; es wird eben eine psychologische Unmöglichkeit von uns gefordert. Ebenso hat der Vertreter für Hessen bei der Berathung des Strafgesetzbuches mit keiner Silbe von den Gefahren gesprochen, die für den Staat erwachsen, wenn die jetzt geltenden Bestimmungen dieses Paragraphen angenommen würden. Sodann hat es der Minister für Hessen heute als etwas ganz Unerhörtes dargestellt, daß man in Bezug auf die Ehre des Staates anders denke als in Bezug auf die Ehre des Einzelnen.

Aber das ist ja eine Frage, die von der Wissenschaft längst entschieden ist, daß der Staat in dieser Beziehung eine ganz andere Stellung einnimmt, weil er etwas Impersonales sei. Zudem aber ist der Staat so sehr umgeben und getragen von lebendigen Organen, welche ihn, seine Gesetze und seine Verwaltung überall repräsentiren, daß es ein wahres Kunststück ist, den Staat zu beleidigen, ohne das Ministerium oder sonst eine lebendige Person, die hier betheiligt ist, mit in die Beleidigung hineinzuziehen. (Sehr richtig!) Meinen Sie denn, daß der Fürst Bismarck zu seinem Vergnügen so viele Blankets unterschreibt zur Verfolgung wegen Beleidigung? In den meisten Fällen thut er es sicherlich nur, weil er den Staat repräsentirt, weil der Staat in ihm beleidigt wird. Wenn wir dem Rath des Herrn Ministers für Hessen folgen und den Ausdruck „beschimpfende Einrichtungen“ gebrauchen würden, so würden wir den Thatbestand äußerst einschränken, den wir ja schon durch die Wahl des Ausdrucks „beschimpfen“ erheblich eingeschränkt haben, so daß man, bis man zu dieser Grenze kommt, seiner Lust zu beleidigen voll Genüge thun kann. Es genügt nicht, allgemeine Politik in den Strafrechtsparagraphen zu machen, man muß auch von criminalistischem Standpunkte erwägen für und gegen die Regierung. Dies ist der Grund, weshalb voraussichtlich die große Mehrheit des Hauses den heute in ganz anderer Form vorgeschlagenen § 131 ablehnen wird. Ob der Herr Minister für Hessen in zweiter oder dritter Lesung ganz andere Gedanken uns vortragen wird, ist zweifelhaft. Deshalb kann aber der Reichstag im Ganzen und in seinen einzelnen Theilen bei Ablehnung dieses Paragraphen ebensoviel Sinn für das Reich und seine Ehre haben, wie die größten und kleinsten Vertreter eines Staates im Bundesrath. (Beifall.)

Abg. Dr. **Friedenthal**: Ich würde es doch im Allgemeinen für correct halten, wenn die amtliche Stellung Einzelner, welche die Ehre haben Abgeordnete zu sein und zugleich dem preußischen Staatsministerium anzugehören, nicht in den Kreis der Debatte gezogen würde. (Sehr richtig! rechts.) Das Privilegium der Abgeordneten, nur als Abgeordnete beurtheilt zu werden, das allen Berufsklassen zukommt, müßte doch auch mit Recht den Ministern gegönnt werden. (Sehr wahr! rechts) Wenn ich den Herrn Vorredner richtig verstanden habe (das Verständniß war mir durch eine Gruppe vor mir stehender Abgeordneter erschwert), so muß ich glauben, daß er zwischen den Ministern, welche die Ehre haben, Mitglieder des Hauses zu sein, einen gewissen Gegensatz zu denen hat finden wollen, welche den Bundesrath vertreten, und daß er dabei auf eine gestrige Abstimmung zurückging. Dagegen muß ich mich auf das Allerentschiedenste verwahren. Die gestrige Abstimmung war so, daß über das Princip, über welches lange und eingehend verhandelt wurde, in der Form des Antrags v. Seydewitz abgestimmt wurde. Dieser Antrag war meines Wissens vollständig acceptirt und es war diejenige Form, in welcher die Parteien des Hauses, soweit überhaupt Differenzen obwalteten, über die principielle Frage mit einander stritten. Ich habe in dieser Form für das von dem Bundesrath vertretene Princip gestimmt und weiß mich mit demselben in allen Stücken einverstanden. Vor der letzten Abstimmung mußte ich die Sitzung verlassen, hätte es aber auch für völlig gleichgiltig gehalten, dabei ein Votum abzugeben, weil das Princip bereits entschieden war und keine Nöthigung vorlag, nochmals Zeugniß über **denselben** Gegenstand abzulegen. Im Uebrigen bemerke ich, daß ich in keiner Weise meinen Beruf hier in diesem Hause darin finde, Parteien für oder gegen die Reichsregierung zu bilden. Ich lehne das auf das Allerentschiedenste von mir ab; ich habe auch keine Veranlassung in dieser Beziehung mich auszusprechen oder interpelliren zu lassen. Ich werde als Abgeordneter meine Pflicht thun und in allen Dingen nach meiner Ueberzeugung stimmen, wie ich das bisher gethan habe. Ich möchte deshalb in der That das Ersuchen aussprechen, auf derartige Interpellationen nicht mehr zurückzukommen, die nur Unfrieden stiften und Verstimmungen hervorrufen, zu denen auch nicht die mindeste Veranlassung vorhanden ist. Dies zu erklären hielt ich mich für verpflichtet. (Beifall und Zustimmung rechts.)

Abg. **Windthorst**: Auf mich macht der von Herrn Lasker hervorgehobene Unterschied, ob der Reichskanzler oder der Ministerpräsident von Hessen bei einer Vorlage die Cabinetsfrage stellt, gar keinen Eindruck. Ich entnehme die Gründe für mein Votum nur aus dem inneren Werth der vorgelegten Sache selbst; zumal, wenn es sich, wie hier, um einen Gesetzesparagraphen handelt, von dem die Freiheit meiner Mitbürger und vielleicht meine eigene abhängt. Ich bin allerdings sehr geneigt anzunehmen, daß der Bundescommissar für Hessen nicht ohne Fühlung mit dem Reichskanzler seine heutigen Ausführungen gemacht hat. — Ich muß gestehen, daß mir Beschimpfungen des Reiches als solche sehr selten vorgekommen sind. Es ist regelmäßig eine Person, die in Frage kommt, oder irgend eine bestimmte Maßregel, die zu der Beschimpfung Anlaß giebt. Aber mit solchen Mitteln, wie die hier vorgeschlagenen, mein verehrter Herr Bundesrath (Heiterkeit), kommt man dagegen nicht auf, man trifft damit keineswegs das, was man treffen will, und wir dürfen diese Strafbestimmungen um so weniger acceptiren, als die Regierung in der Justizcommission bestimmt erklärt hat, sie werde die Ueberweisung der politischen Vergehen und Verbrechen in keinem Falle zugeben. (Sehr wahr!) So lange der Willkür der Staatsanwälte bei politischen Anklagen Thor und Thür geöffnet bleibt, und diejenigen strebenden Staatsanwälte, die am meisten verfolgen, mit Orden und Beförderungen belohnt werden, müssen wir uns wohl hüten, der Regierung neue und noch schärfere Verfolgungswaffen in die Hand zu geben und der Abg. Dr. Schwarze hätte ganz gewiß viel besser gethan, ordentlich in der Justizcommission zu arbeiten, als den unnützen Versuch zu machen, diesem traurigen Paragraphen für die dritte Lesung eine neue Fassung zu geben. (Sehr wahr! Heiterkeit.)

Bundesbevollmächtigter **Hofmann**: Was ich vorhin dargelegt habe, war lediglich meine persönliche Auffassung der Situation. Ich habe ganz ohne Fühlung mit irgend Jemanden gesprochen; aber ich glaube auch als Vertreter eines kleinen Staates ein Recht zu haben, den Eindruck und die Folgen, die ich dabei voraussehe, dem Hause mitzutheilen. Ich erkläre also nochmals entschieden, daß das von mir Gesagte in keiner Weise den Reichskanzler berührt. Wenn übrigens die Worte des Reichskanzlers bei der ersten Berathung so aufgefaßt sind, als ob darin eine vollständige Resignation für diese Paragraphen läge, so ist er, glaube ich sehr mißverstanden worden, obwohl ich der Vorsicht halber hinzufügen muß, daß ich auch zu dieser Erklärung von dem Reichskanzler nicht veranlaßt bin. — Ich glaube in der That, daß wir noch weit von dem Zeitpunkte entfernt sind, wo die socialdemokratische Partei die Waffen niederlegen wird, ebenso wenig wie die ultramontane Partei. Der Widerstand der Kirche gegen die Kirchengesetze wird aufhören in dem Augenblicke, wo die römische Kirche einsieht, daß die Fortsetzung des Widerstandes ihr schädlicher sei, als die Unterwerfung unter die Gesetze. (Unruhe im Centrum.) Das werden die Herren vom Centrum nicht leugnen können. **Wann** dieser Zeitpunkt eintreten wird und ob die Kirche jetzt schon diese Ueberzeugung hat, ist mir zweifelhaft. Aber selbst wenn dieser Zeitpunkt nahe sein sollte, wird man im ultramontanen Lager nicht abrüsten, sondern den Kampf gegen die Gesetze um so energischer fortführen. Bei einem so langen Parteikampfe muß der Gesetzgeber allerdings erwägen, ob nicht gegen die Schädigung der Achtung vor dem Gesetze ein starker Schutz eintreten müsse. Wenn der Reichskanzler Angriffe gegen seine Person als gegen das Reich gerichtete verfolgen läßt, so ist das ein Uebelstand. Wir sehen ja, wie es mißverstanden wird, welche Last von Gehässigkeit er auf sich nehmen muß, um mit seiner Person das Reich zu decken. Wäre es nicht besser, wir schützten direct die Ehre des Reiches? Das wird nach genauer Ueberlegung auch der Abg. Lasker finden. — Ich habe nie diesem hohen Hause vorgeworfen, daß es ihm an Gefühl für die Ehre des Staates fehlt. Ich kann es nicht gesagt haben, weil mir ein solcher Gedanke nicht in den Sinn gekommen ist. Gerade darauf, daß jedes Mitglied dieses Hauses dieselben Gefühle für die Ehre des Reichs hat, wie ich, gründet sich meine Hoffnung auf eine Verständigung über die Fassung des § 131.

Abg. Dr. **Bamberger**: M. H., ich benutze die Gelegenheit, um das, was ich zur Noth in dem Rahmen einer persönlichen Bemerkung hätte sagen können, doch lieber ohne das Gefühl, die Glocke des Herrn Präsidenten im Nacken zu haben, hier zu äußern. Der Herr Vorredner hat im Beginne seines Vortrages mir eine väterliche Ermahnung ertheilt, wie ich gestern besser die Discussion geführt hätte. Ich nehme an, er hat das als College des Herrn Ministers Graf zu Eulenburg, und nicht als höchster Beamter meines engeren Vaterlandes gethan. Ich nehme ihm eine so einfache Belehrung in keiner Weise übel, ich glaube aber, er wird selbst unmittelbar nachher an sich selbst erfahren haben, wie leicht es geschehen kann, daß man glaubte, gar keinen Anstoß nach irgend einer Seite gegeben zu haben und doch auf einen sehr gereizten Widerspruch stößt. Ich hoffe, daß ihn diese Erfahrung zu christlicher Milde gegen mich in Betreff des gestrigen Falles bestimmt haben wird. Er irrt sich übrigens, wenn er glaubt, daß ich der Regierung vorgehalten habe, sie wolle Reaction machen. Ich habe einen solchen Gedanken mit keinem Worte angedeutet, sondern ausdrücklich gesagt, daß ich ganz einverstanden sei über das Ziel mit den verbündeten Regierungen, und daß wir nur auseinandergehen über die Anschauung der Mittel, die hier fruchtbar angewendet werden sollen. Also von den nach der Ansicht des Vorredners mehr oder weniger banalen Vorwürfen wegen versuchter Reaction war in meinem Munde absolut keine Rede. Er hat schließlich auch noch geglaubt, daß das, was ich in vielleicht etwas starker Erregung gesagt hätte — und dazu hatte auch das lange Anhören großer Reden vielleicht etwas beigetragen — rein aus persönlicher Empfindlichkeit wegen mir widerfahrener Unbill hervorgegangen sei. Ich habe deutlich ausgedrückt, daß es sich nicht um meine Person handle, daß ich mich nur als Beispiel gab, und an eine Reihe bestimmter Personen in diesem Hause dachte, die ich sehr deutlich bezeichnet habe. Ich habe deutlich ausgesprochen, daß eine Sittenverderbniß in unsere Presse und unser politisches Leben einzureißen droht, und ich war soweit entfernt, die Sache persönlich zu nehmen, daß ich höchst erstaunt gewesen bin, als ich auf eine Empfindlichkeit bei einer Partei stieß, die ich zum Theil in manchen ihrer Mitglieder als mitangegriffene im Auge hatte, da ich von ungerechtfertigten Angriffen einer in Privatdingen zügellosen Presse hier sprach.

Die Discussion wird hierauf geschlossen. Persönlich bemerkt:

Abg. **Lasker**: Ich kann dem Herrn Minister Friedenthal die Versicherung geben, daß ich diese Hervorhebung seiner persönlichen Stellung als Mitglied dieses Hauses zu der preußischen Regierung in meiner Rede selbst als nicht correct anerkenne und gern bestrebt sein werde, sie für künftig zu vermeiden.

Bei der Abstimmung wird hierauf zunächst das Amendement Krüger und demnächst der § 131 selbst mit sehr großer Majorität (dafür nur die Conservativen und ein Theil der deutschen Reichspartei, wie Graf Bethusy, Dr. Friedenthal u. A.) vom Hause **abgelehnt**.

Desgleichen wird ohne Debatte **abgelehnt** der folgende § 133: Wer eine Urkunde, ein Register, Acten oder einen sonstigen Gegenstand, welche sich zur amtlichen Aufbewahrung an einem dazu bestimmten Orte befinden, oder welche einem Beamten oder einem Dritten amtlich übergeben worden sind, vorsätzlich vernichtet, bei Seite schafft oder beschädigt, wird mit Gefängniß bestraft. War die Handlung geeignet, das Wohl des Deutschen Reiches oder eines Bundesstaates zu gefährden, so kann auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren erkannt werden. Ist die Handlung in gewinnsüchtiger Absicht begangen, so tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren oder Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Dagegen wird § 135: Wer ein öffentliches Zeichen der Autorität des Reiches oder eines Bundesfürsten oder ein Hoheitszeichen eines Bundesstaates böswillig wegnimmt, zerstört oder beschädigt, oder beschimpfenden Unfug daran verübt, wird mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft; mit geringer Majorität vom Hause angenommen.

§ 140 der Vorlage lautet:

„Wegen Verletzung der Wehrpflicht wird bestraft:

1) ein Wehrpflichtiger, welcher in der Absicht, sich dem Eintritte in den Dienst des stehenden Heeres oder Flotte zu entziehen, ohne Erlaubniß entweder das Bundesgebiet verläßt oder nach erreichtem militärpflichtigen Alter sich außerhalb des Bundesgebiets aufhält: mit Geldstrafe von einhundertfünfzig bis zu dreitausend Mark oder mit Gefängniß von Einem Monat bis zu Einem Jahre;

2) eine beurlaubte Militärperson der Reserve, Land- oder Seewehr, welche ohne die vorgeschriebene Erlaubniß auswandert: mit Geldstrafe bis zu eintausend fünfhundert Mark oder Haft oder Gefängniß bis zu drei Monaten;

3) ein jeder Wehrpflichtiger, welcher nach öffentlicher Bekanntmachung einer vom Kaiser für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr erlassenen besonderen Anordnung in Widerspruch mit derselben auswandert: mit Gefängniß nicht unter drei Monaten, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden kann.

Gegen Offiziere und im Offizierrange stehende Aerzte kann im Falle der Nr. 2 die Geldstrafe bis zu dreitausend Mark und die Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten erhöht werden.

Der Versuch ist strafbar.

Das Vermögen des Angeschuldigten kann, insoweit als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Geldstrafe und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.“

Die Nr. 1 dieses Paragraphen ist nur eine redactionelle Aenderung der bisherigen Fassung des § 140, dagegen enthält die Nr. 2 eine Verschärfung der Strafe für die bis jetzt nur als Uebertretung (§ 360) bestrafte unerlaubte Auswanderung der Reservisten und Landwehrleute, während die Nr. 3, sowie der folgende Absatz über die Erhöhung der Strafe gegen Offiziere und Aerzte neue Zusätze sind.

Abg. **Struckmann** (Diepholz) beantragt: 1) die Nr. 2 des Abs. 1 und den Abs. 2 zu streichen; 2) in Nr. 3 statt der Worte: „nicht unter drei Monaten“ zu setzen: „von drei Monaten bis zu zwei Jahren.“

Abg. **Gerhard** schlägt vor, im letzten Alinea hinter den Worten „und den Kosten des Verfahrens erforderlich ist“ einzuschalten: „**auf Antrag der Staatsanwaltschaft jederzeit**“.

Endlich beantragt Abg. **Lasker** in der Nr. 3 zu sagen: „mit Gefängniß bis zu zwei Jahren“.

Abg. **Struckmann** (Diepholz) erkennt an, daß der Versuch des hier bezeichneten Vergehens strafbar gemacht werden müsse, weil gegenwärtig, wo er nicht strafbar ist, die ganze Strafbestimmung illusorisch sei, da das Vergehen erst consumirt ist, wenn der Auswanderer auf der See, d. h. außer dem Bereiche des Gesetzes ist. Dagegen liegt kein Grund vor, die Nr. 2, in welcher es sich um die bloße Uebertretung einer Polizeivorschrift handelt, unter die Vergehen aufzunehmen, weshalb Redner die Annahme seines Antrages empfiehlt.

Abg. **Lasker** hatte Anfangs die Absicht, den § 140 einfach abzulehnen, weil er die Ordnung der schwierigen Materie, welche hier in Rede steht, gern bis zur allgemeinen Revision des Strafgesetzbuchs aufgeschoben hätte. Nachdem diese jedoch in weite Ferne gerückt erscheint, ist er genöthigt, sich auf die Bestimmungen des § 140 einzulassen, welcher einem Mangel abhelfen soll, über den man sich bei Berathung des Militärgesetzes nicht verständigen konnte. Unzweifelhaft kann der Kaiser schon gegenwärtig bei drohender Kriegsgefahr eine Einschränkung der Auswanderung proclamiren, die indessen nicht genügend wirksam zu erhalten ist durch die Polizeistrafen, mit denen sie heute bedroht ist. Es ist daher richtig, daß die Nr. 3 des Paragraphen eine vorhandene Lücke ausfüllt; dagegen geht das Strafmaß weit über das Nothwendige hinaus, indem es sogar das Maximum der in § 69 des Militärstrafgesetzes auf die Fahnenflucht gesetzten Strafe um 3 Jahre überschreitet.

Bundes-Commissar Oberst-Lieutenant **Bluhme** erkennt an, daß die Nr. 2 die bloße Uebertretung einer Polizeivorschrift enthält, insofern den Beurlaubten der Reserve, Land- und Seewehr die nachgesuchte Auswanderungs-Erlaubniß nicht versagen werden kann, wenn sie nicht zum Dienst einberufen sind. Dennoch muß auf die strenge Beobachtung der vorgeschriebenen Form im Interesse der Erhaltung des militärischen Pflichtbewußtseins in der Reserve ein großer Werth gelegt werden. Es ist erstaunlich, wie sehr die Unterlassungen der Anzeigen zugenommen haben, seit sie nur als Uebertretung bestraft werden. Im Jahre 1874 haben nur 1403 Personen die Erlaubniß zur Auswanderung nachgesucht, während 3214 wegen nicht nachgesuchter Erlaubniß gerichtlich verurtheilt worden sind, natürlich ohne daß die Strafe gegen eine einzige hätte vollstreckt werden können. Es muß als feststehend angesehen werden, daß 10,898 Mann auf den militärischen Controllisten figuriren, die thatsächlich ausgewandert sind. Es unterliegt keinem Zweifel, daß solche Verhältnisse einer prompten und sicheren Mobilmachung durchaus hinderlich sind. Die Nr. 3 bildet des Analogen zu dem § 69 des Militär-Strafgesetzbuches, denn es handelt sich in dem Fall, wo der Wehrpflichtige jeden Augenblick die Zustellung der Einberufungsordre zu erwarten hat.

Abg. **Lasker** erkennt nochmals die durch die Nr. 3 auszufüllende Lücke als vorhanden an, wodurch jedoch keineswegs das vorgeschlagene Strafmaß gerechtfertigt werde. Letzterer wird vom Abg. **Grimm** mit Hinweis darauf befürwortet, daß die Regierung im Falle einer Mobilmachung wirksame Strafmittel gegen pflichtvergessene Wehrpflichtige in der Hand haben müsse.

Reichskanzleramts-Director v. **Amsberg** macht darauf aufmerksam, daß der zweite Absatz des Paragraphen aus dem Militärstrafgesetzbuch übernommen ist. Er könne stehen bleiben, auch wenn man die Nr. 2 streicht, weil er auch in diesem Falle eine Neuerung gegen das bestehende Recht enthält, insofern der Versuch strafbar gemacht werde. — Abg. **Struckmann** giebt dies als richtig zu. Man würde aber mit der Aufrechterhaltung des zweiten Alineas eine Bezugnahme auf die zu streichende Nr. 2 stehen lassen. Er schlägt deshalb vor, vor der Hand die Nr. 2 und den zweiten Absatz zu streichen und bis zur dritten Lesung eine zutreffende Fassung zu vereinbaren. Dagegen proponirt Abg. **Thilo** bis zur dritten Lesung die Nr. 2 und den zweiten Absatz zu genehmigen.

Der Antrag auf Streichung der Nr. 2 und des zweiten Alineas wird hierauf gegen die Stimmen der Rechten angenommen, und § 140 **mit dem Amendement Lasker** genehmigt.

§ 144 lautet: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche zur Auswanderung zur verleiten, wird mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

Wer unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben Deutsche zur Auswanderung verleitet oder zu verleiten sucht, wird mit Gefängniß nicht unter einem Jahre bestraft.

Die bisherige Fassung bestimmt: „Wer es sich zum Geschäfte macht, Deutsche unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich mit unbegründeten Angaben zur Auswanderung zu verleiten, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu zwei Jahren bestraft.“

Abg. v. **Cuny** schlägt vor, in dieser letzteren Fassung hinter den Worten „unbegründeten Angaben“ einzufügen: „**oder durch andere auf Täuschung berechnete Mitel.**“

Abg. v. **Gerlach** hebt hervor, daß man sich jetzt zur Frage der Auswanderung ganz anders stelle als früher, da bei weitem nicht mehr der große Trieb zur Auswanderung vorhanden sei, ja sogar ein Rückströmen stattfinde. Es sei auch durchaus nicht richtig, die Staatsbürger an der Auswanderung zu verhindern, da durch das Zurückhalten unwilliger Bevölkerung nur die Zahl der Socialdemokraten vermehrt werde. Da nun die Zahl der Agenten im umgekehrten Verhältnisse zu der der Auswanderer stehe, so trete gerade jetzt wo so vielfach durch Vorspiegelungen der Agenten, besonders in Brasilien, schlechte Erfahrungen gemacht seien, das Bedürfniß hervor, im Interesse der Staatsbürger gegen die Agenten vorzugehen. Häufig werden jene Agenten schon durch die bloße Mittheilung von zweifelhaften Versprechungen der Regierungen ihren Zweck erreichen. Die anderen Mittel der Agenten werden nicht bekannt, denn wer sich verleiten ließ, wird es erst dann wenn es ihm schlecht gegangen ist und er wieder zurückgekehrt ist, sagen und dann ist es zu spät. Im Interesse der Staatsbürger bitte er daher, den Paragraphen so zu fassen, wie von den verbündeten Regierungen vorgeschlagen werde. Sollte sich das Amendement Cuny vielleicht auf solche Mittheilungen von Versprechungen der Agenten, von denen sie selbst wissen, daß sie unwahr oder wenn wahr, nichts werth sind, beziehen, so sei nur zu wünschen, demselben eine klarere Fassung zu geben.

Abg. v. **Cuny** theilt die Ansicht des Herrn v. Gerlach, daß die Auswanderung, wie sie sich bei uns gestaltet hat, in mancher Hinsicht ein Krebsschaden der Nation geworden ist, weit entfernt von der früher herrschenden Ansicht, daß die Auswanderung eine Abhilfe gegen sociale Uebel sei. Indeß sei ja die principielle Frage bei Berathung des Strafgesetzbuchs von der Mehrheit des Reichstages entschieden worden: Der Staat bedürfe nicht des Schutzes gegen die Auswanderung, sondern nur des Schutzes gegen betrügerische Mittel, die angewendet würden, um zur Auswanderung zu bestimmen. So bezwecke denn sein Amendement nur den jetzt geltenden Thatbestand des Strafgesetzbuchs, der durchaus ungenügend sei, zu ergänzen, da hier von der „Unterdrückung richtiger Thatsachen“ nichts gesagt sei, und doch solche Vorspiegelungen, die, ohne objectiv falsche Thatsachen zu enthalten, durch ihre ganze Darstellung dazu angethan sein könnten, eine Täuschung über das Ziel der Auswanderer zu bewirken, ebenfalls für die Staatsbürger sehr verderblich wirken. Er kenne viele Fälle, wo eine Täuschung hervorgerufen werde, indem die Vorzüge des Landes hervorgehoben, die großen Schäden desselben aber, wie tödtliches Klima, Mangel aller Communicationsmittel und dergl. verschwiegen würden. Daher beantrage er, um den Seelenverkäufern möglichst entgegenzuarbeiten, die angegebene Fassung.

Abg. Dr. **Banks** stimmt dem Amendement Cuny bei, obgleich er diese Ergänzung für ziemlich irrelevant hält, da auch die von dem Antrag betroffenen Fälle ja zu den Vorspiegelungen gehörten. Sehr bedenklich dagegen scheine ihm die Regierungsvorlage, da durch Streichung der Worte „unter Vorspiegelung falscher Thatsachen oder wissentlich“ die Worte „zum Geschäft macht“ und „verleiten“ ihre klare Bedeutung verlieren. Ueberdies würde der vorliegende Paragraph sich nicht nur gegen Agenten, sondern auch gegen solche Personen richten, die vielleicht aus Humanitätsgründen irrige Mittheilungen machen. So dehnbare Begriffe in das Strafgesetzbuch aufzunehmen, erscheine höchst bedenklich. Nach den Motiven solle ferner die Feststellung der Grenze, wo öffentliche Bekanntmachungen, Benachrichtigungen und dergleichen mit unter diesen Paragraphen fielen, „dem Ermessen des Strafrichters überlassen bleiben“. Das sei seiner Meinung nach eine noch nicht dagewesene strafgesetzliche Ungeheuerlichkeit, da es doch das Erste sei, was ein Staatsbürger verlangen könne, daß er selbst sich sagen könne, ob etwas nach den Gesetzen strafbar sei oder nicht. Wenn ferner die Motive sagten, daß das Staatswohl durch die Massenauswanderungen leide, so meine er, daß diese Auswanderungen nicht in den Anreizungen der Agenten, sondern meist in den schlechten wirthschaftlichen Verhältnissen ihren Grund hätten. Daher komme es denn auch, daß man sich in manchen deutschen Ländern gar nicht, in Mecklenburg aber außerordentlich über die Auswanderungen zu beklagen habe. Nun, da sollte doch die Regierung, um diesem Uebelstande abzuhelfen, Sorge tragen, diese localen Veranlassungen zu beseitigen. Daß gerade nach den letzten Kriegen so große Massenauswanderungen stattgefunden hätten, sei natürlich, da durch die Kriege Viele aus ihrer wirthschaftlichen Existenz herausgerissen seien. Die Auswanderung solcher Personen sei ein großer Fortschritt gegen früher, wo im Gefolge solcher Kriege sich große Räuberbanden zu bilden pflegten. Er glaube daher, solche momentane Zustände hätten keinerlei Gefahr für das Land, wo aber, wie in Mecklenburg, die Auswanderung durch locale Mißstände befördert werde, sollte die Regierung diese abstellen und den Reichstag mit solchen Vorlagen verschonen.

Regierungscommissar Geh. Rath v. **Amsberg** hebt hervor, daß ja die Regierungsvorlage die Auswanderungsfreiheit durchaus nicht beschränken, sondern nur die schädlichen Einflüsse betrügerischer Agenten in wirksamerer Weise als bisher beseitigen wolle. Die Bedenken des Abg. Banks wegen der Dehnbarkeit der Ausdrücke fänden in der Praxis keinerlei Bestätigung. — Da das Amendement Cuny wenigstens einige von den bisher außer Acht gelassenen Fällen damit umfasse, werde die Regierung eventuell mit demselben sich begnügen.

Abg. **Hölder** ist ebenso wie Dr. Banks gegen die Regierungsvorlage, da diese wegen ihrer großen Unbestimmtheit das solide wie das unsolide Agenturgeschäft bedrohe. Daher werde die solide Auswanderungsagentur, die beste Stütze für die Auswanderer, verschwinden und die Staatsbürger völlig schutzlos sein.

Abg. Dr. **Kapp** ist gleichfalls gegen die Regierungsvorlage. Man solle, wie Graf Eulenburg einmal im Abgeordnetenhause empfohlen, die Zustände der Heimath den Staatsbürgern so behaglich als möglich machen; Zwangsgesetze und Polizeimaßregeln würden dagegen nichts nützen, sondern das Gegentheil erreichen. Hierzu komme, daß die Bestimmungen gegen die Agenten zu unbestimmt seien, und sehr verschieden ausgelegt würden. So sei in Posen ein Agent der Norddeutschen Lloyd- und der Hamburger Packet-Boot-Schifffahrts-Actiengesellschaft deswegen als Verleiter zu Auswanderungen verurtheilt, weil er Jemandem auf seine Erkundigung den Preiscourant und die Liste der abgehenden Schiffe der Gesellschaft aushändigte. (Heiterkeit.) Wenn eine solche Latitude herrsche, so müsse man schließlich jede Zeitung verbieten, die eine Annonce von einer Schifffahrtscompagnie enthalte und alle Druckereien schließen. Das entspreche den Verhältnissen des vorigen Jahrhunderts, wo die Auswanderungslustigen kaum lesen konnten und die Agenten, mit Geschmeide und Ketten geschmückt, auf und ab zogen und von dem schönen Land jenseits des Oceans fabelten. Diese Zeiten aber seien vorüber. — Nach der Fassung des zweiten Absatzes könnten selbst Verwandte, die in gutem Glauben ihre Erfahrungen mittheilten, verurtheilt werden, ja selbst der Vater, der seinen eigenen Sohn nachkommen lasse, wenn dieser die Zustände in dem neuen Lande vielleicht nicht finde, wie jener angegeben. Er werde daher das Amendement Cuny unterstützen, zumal dasselbe sowohl den Ansichten des Hauses als denen der Regierung entspreche.

Bei der Abstimmung wird das Amendement Cuny mit großer Majorität **angenommen**.

§ 145 lautet in der bisherigen Fassung: „Wer die vom Kaiser zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See erlassenen Verordnungen übertritt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Thalern bestraft.“

Die **Regierungsvorlage** bezweckt, diese Strafbestimmung auch auf solche kaiserliche Verordnungen auszudehnen, welche über das Verhalten der Schiffer nach einem Zusammenstoße von Schiffen auf See oder in Betreff der Noth- und Lootsensignale für Schiffe auf See und auf den Küstengewässern erlassen sind.

Abg. v. **Freeden** ist mit dieser Ausdehnung der Strafbestimmung einverstanden, beantragt jedoch die Strafe für Uebertretung der „zur Verhütung des Zusammenstoßens der Schiffe auf See“ erlassenen Verordnungen fallen zu lassen. Zur Begründung dieses Antrages macht der Redner geltend, daß diese Verordnungen theilweise so unklarer und unbestimmter Natur seien, daß es juristisch außerordentlich schwierig sei, Uebertretungen derselben festzustellen. So laute eine Vorschrift: Wenn zwei Schiffe sich in direct entgegengesetzter Richtung **oder in beinahe entgegengesetzter** Richtung begegnen, so müssen dieselben backbordwärts gewendet werden. Ueber die Entscheidung der Frage, was man unter „beinahe entgegengesetzt“ zu verstehen habe, habe ein Prozeß in England fünf Jahre gedauert. Eine andere

Verordnung bestimmt, daß jedes Schiff, welches ein anderes überholt, diesem aus dem Wege gehen müsse, während andererseits eine Vorschrift besteht, daß beim Zusammentreffen eines Dampfers mit einem Segelschiffe stets der erstere ausweichen müsse. Wenn nun ein Segelschiff einen Dampfer überhole, so wisse kein Mensch, wer von beiden die Pflicht habe, dem anderen aus dem Wege zu gehen. Aehnliche Widersprüche ließen sich in großer Zahl nachweisen. Er könne deshalb der Regierung nicht dringend genug an das Herz legen, mit den übrigen seefahrenden Nationen eine baldige Revision dieser Bestimmungen zu vereinbaren. In der Erwartung, daß man diesem Wunsche entsprechen werde, ziehe er seinen Antrag zurück.

§ 15 wird hierauf ohne weitere Debatte angenommen.

Um 4 Uhr vertagt sich das Haus bis Sonnabend 11 Uhr (Fortsetzung der heutigen Berathung.)

Berlin, 28. Januar. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat den ordentlichen Professoren der Rechte an der hiesigen Universität Dr. Heinrich Dernburg und Dr. Albrecht Friedrich Berner den Charakter als Geheime Justizräthe verliehen.

Dem Consul des Deutschen Reichs in Ciudad Bolivar (Venezuela) F. Prahl ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Consulatsdienste ertheilt worden. Die vorläufige Verwaltung des erledigten Postens ist dem Kaufmann F. Brodmann übertragen.

Berlin, 28. Jan. [Se. Majestät der Kaiser und König] hörten heute den Vortrag des Polizei-Präsidenten v. Madai, nahmen im Beisein des Gouverneurs und des Commandanten von Berlin militärische Meldungen entgegen und empfingen den ehemaligen Botschafter in St. Petersburg, Prinzen Reuß, und den Oberst-Kämmerer Grafen Redern.

[Beide Kaiserlichen Majestäten] waren gestern in der Sitzung der Akademie zum Gedächtniß Friedrich des Großen anwesend. — Abends erfolgte die große Cour im Königlichen Schlosse. Heute empfingen Beide Majestäten den bisherigen Kaiserlichen Botschafter zu St. Petersburg, Prinzen Reuß.

[Ihre Kaiserlichen und Königlichen Hoheiten der Kronprinz und die Kronprinzessin] empfingen gestern Nachmittags 4 Uhr in besonderer Audienz den italienischen Botschafter Grafen de Launay. Um 4½ Uhr wurde die Botschafterin Gräfin de Launay von Ihrer Kaiserlichen Hoheit der Kronprinzessin empfangen. Um 8 Uhr Abends begaben Sich die Kronprinzlichen Herrschaften zur Cour in das Königliche Schloß. (Reichsanz.)

= **Berlin**, 28. Januar. [Luxemburg und der Markenschutz. — Das Heimathwesen. — Staatliche Zinsgarantie. — Das Hofconcert.] Die Großherzoglich luxemburgische Regierung hat den Wunsch geäußert, auf der Grundlage der zwischen Deutschland und anderen Staaten getroffenen Vereinbarungen wegen gegenseitigen Markenschutzes in dem Reiche ebenfalls in Vertragsbeziehungen zu treten. Nach Lage der in dem Großherzogthum geltenden Gesetzgebung würde eine entsprechende Vereinbarung — welche übrigens der Genehmigung der luxemburgischen Abgeordnetenkammer bedarf — genügen, um den deutschen Marken in Luxemburg einen Rechtsschutz zu verschaffen, wie solchen die einheimischen Marken genießen. Zwischen einzelnen Bundesstaaten und Luxemburg bestehen, so viel bekannt, Vereinbarungen wegen gegenseitigen Markenschutzes nicht. Es soll über die Angelegenheit demnächst Beschluß gefaßt werden. — Nachdem von dem Bundesamte für das Heimathwesen an den Bundesrath erstatteten Bericht über die Geschäftsthätigkeit des letzten Jahres ist ein nicht unerheblicher Rückgang der dem Spruche des Amtes unterbreiteten Proceßsachen zu constatiren. Es sind im Jahre 1875 nur 329 Sachen — gegen 404 im Vorjahre — eingegangen. Dazu kamen 20 am Schlusse des Jahres 1874 unerledigt gebliebene Sachen, so daß wir im Ganzen 349 Sachen zu bearbeiten hatten. Davon betrafen 303 Streitigkeiten zwischen Armenverbänden desselben Staats, 46 schwebten zwischen Armenverbänden verschiedener Staaten. Es wurden in 30 Sitzungen erledigt 329 Sachen, während 20 Sachen in das neue Geschäftsjahr übertragen wurden. — Der dem Abgeordnetenhause vorgelegte Gesetzentwurf wegen staatlicher Zinsgarantie für die Halle - Sorau - Gubener Eisenbahn-Gesellschaft lautet: „§. 1. Der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft wird die Garantie des Staates für die Verzinsung der von ihr in Gemäßheit der Privilegien vom 18. November 1871 und 17. Juli und 7. August 1872 aufgenommenen Anleihen in Höhe von zusammen 6,910,000 Thlr. = 20,730,000 M., sowie einer noch aufzunehmenden Anleihe bis auf Höhe von 9,000,000 M. nach Maßgabe des beigedruckten, unterm 7. Juli 1875 mit der Gesellschaft abgeschlossenen Vertrages hiermit bewilligt. — § 2. Mit der Ausführung dieses Gesetzes werden der Finanzminister und der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten beauftragt.“ Den Motiven entnehmen wir folgende Ausführungen: „Die Staatsregierung hat nach Lage der Verhältnisse den Antrag auf Uebernahme dieser Zinsgarantie, unter gleichzeitiger Uebernahme der Verwaltung der Bahn durch den Staat, nicht ablehnen zu dürfen geglaubt. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen läßt sich nicht annehmen, daß es der sonst in vollem Betriebe und in steigender Verkehrsentwickelung stehenden Halle-Sorau-Gubener Bahn gelingen werde, die obwaltende Schwierigkeit aus eigener Kraft zu überwinden. Dieselbe bildet aber einerseits in der Richtung auf Halle ein Glied der großen, von der russischen Grenze über Insterburg, Thorn, Posen, Guben, Halle, Nordhausen, Northeim, Godelheim, Welmer-Dortmund, Oberhausen in das rheinisch - westfälische Kohlenrevier und bis zur holländischen Grenze führenden Verkehrslinie, sowie auch der von Osten über Kassel, Frankfurt nach Süddeutschland führenden Route, andererseits in der Richtung auf Leipzig ein Glied der Sächsisch-Polnischen und Sächsisch-Schlesischen Verkehrslinien. Der Staat ist an den bezeichneten Routen sowohl mit ausgedehnten Strecken der Staatsbahnen — der Westfälischen Bahn, Hannoverschen Staatsbahn, Ostbahn, Main-Weser-Bahn und Niederschlesisch-Märkischen Bahn — als auch mit zinsgarantirten Bahnen — der Halle-Kasseler und Posen-Thorn-Bromberger Bahn — sowie durch seine finanzielle Betheiligung an der Oberschlesischen Bahn erheblich interessirt. Die Uebernahme der Verwaltung der Halle-Sorau-Gubener Bahn durch den Staat gewährt ihm die für seine finanziellen Interessen schwer wiegende Möglichkeit, den Durchgangs-Verkehr auf jenen großen Routen zu verstärken und insbesondere der Halle-Kasseler Bahn den ihr gebührenden Antheil an dem Durchgangsverkehr zwischen dem Westen und Osten zu sichern. Es kommt hinzu, daß durch die staatliche Verwaltung der in Sorau und Guben an das Staatsbahnnetz direct anschließenden Halle-Sorau-Gubener Bahn eine weitere Ermäßigung der ohnehin im Rückgange begriffenen Betriebsausgaben eintreten wird. Unter der Voraussetzung, daß der Betrieb und die Verwaltung der Bahn gleichzeitig dauernd dem Staate übertragen werden, glaubt daher die königliche Staatsregierung mit Rücksicht auf die für den Staat erwachsenden erheblichen Vortheile das mit der Uebernahme der Zinsgarantie verbundene Risico übernehmen zu können. — Das gestrige Hofconcert im königlichen Schlosse war ungemein zahlreich besucht; namentlich war der Reichstag stark vertreten. Präsident von Forckenbeck stellte Sr. Majestät dem Kaiser die Mitglieder vor, die bis dahin noch nicht am Hofe erschienen waren, wobei ihm der Schriftführer Abg. Dr. Weigel assistirte. Der Kaiser, der ungemein munter aussah, sprach lebhaft über den Gang der Reichstagsarbeiten und äußerte wiederholt sein Bedauern über die ablehnenden Resultate der gestrigen Sitzung. Es war — hörte man den Monarchen äußern — ein heißer Tag, aber für mich war die Schlacht verloren. Wir müssen nun sehen, wie wir weiter kommen.“

⊙ **Berlin**, 29. Januar. [Trichinöse Schweine. — Ober-Präsident von Ende. — Wissenschaftlicher Congreß.] Auf Antrag der königlichen Regierung ist ein Gutachten eingeholt worden, in wie weit die Benutzung trichinöser Schweine für zuläßig zu erachten ist. Das erstattete Gutachten ist durch Verfügung des Cultusministers zur Kenntniß der Regierungen mit der Weisung gebracht, vorkommenden Falls nach der Schlußresolution des Gutachtens zu verfahren. Dieses Gutachten geht nun dahin, daß 1) das Abhäuten und Entfernen der Borsten, sowie die freie Verwerthung von Haut und Borsten, 2) daß das einfache Ausschmelzen des Fettes und die beliebige Verwendung desselben, 3) die Verwendung der geeigneten Theile zur Bereitung von Seife und Leim, 4) die chemische Verarbeitung des ganzen Körpers statthaft ist. — Der neu ernannte Oberpräsident v. Ende begiebt sich Mitte Februar auf seinen Posten; in Folge dessen auch der Präsident Bitter nach dem seinigen, nach Düsseldorf. — Vom Auswärtigen Amte des Deutschen Reichs ist die Initiative ergriffen worden, um mit den übrigen Regierungen ein Einvernehmen zu erzielen, daß die sich häufenden alljährlichen wissenschaftlichen und anderen Congresse nicht mehr als Anlaß zur Ordensverleihung benutzt werden, was zur Förderung der Wissenschaft keineswegs etwas beitragen könne.

[Zur Arnim-Angelegenheit] schreibt, wie telegr. gemeldet, der „Reichsanz.“: „Die „Kreuzzeitung“ führt in ihrer Nummer vom 27. d. M. an, daß Fürst Bismarck noch im Frühjahr 1872 gewillt gewesen sei, den Grafen Arnim als seinen „alter ego“ in das Auswärtige Amt zu berufen. Wir können versichern, daß an maßgebender Stelle eine Berufung des Grafen Arnim in das Auswärtige Amt nie beabsichtigt gewesen ist. — Graf Arnim allein hat angedeutet, daß er den Posten eines Unter-Staatssecretärs im Auswärtigen Amte gern annehmen würde. Das Gerücht von dieser Bewerbung hat unter den Beamten, mit welchen er als Unter-Staatssecretär in nähere Berührung gekommen sein würde, Besorgnisse und Rückfragen hervorgerufen und ist dadurch allgemeiner bekannt geworden.

[Der Reichskanzler Fürst Bismarck] hat sich mit Rücksicht auf seine noch nicht völlig wiederhergestellte Gesundheit genöthigt gesehen, die auf den 29. d. M. angesetzte parlamentarische Soiree absagen zu lassen.

Gransee, 28. Januar. [Bei der heutigen Neuwahl] eines Abgeordneten zum Abgeordnetenhause für den 2. Potsdamer Wahlbezirk wurde der Polizeidirector von Saldern in Charlottenburg (freiconservativ) mit 174 von 190 Stimmen wiedergewählt. Der Gegencandidat von Arnim-Gerswalde (conservativ) erhielt 14 Stimmen.

Niederlande.

Rotterdam, 22. Januar. [Dynamittransporte. — Zur Religionsfreiheit.] Nachgerade ist man auch hier zur Entdeckung gekommen, daß Jahr für Jahr ganze Schiffsladungen mit Dynamit den Rhein herab bis Rotterdam kommen, wo sie dann ohne irgend welche polizeiliche Controle gelöscht werden. Die Blätter dringen beim Minister des Innern sehr energisch darauf an, in Bälde die nothwendigen Maßregeln zu ergreifen, um Leben und Eigenthum in beruhigender Weise sicher zu stellen. — Ein Skandal empörender Art fiel diese Woche in Breda vor. Ein pensionirter Unteroffizier, der lange in Indien gedient und sich viele Auszeichnungen erworben hatte, starb in einem Spital der genannten Stadt. Derselbe sollte am Mittwoch mit militärischen Ehren bestattet werden, die Angehörigen, Offiziere der Garnison und ein Detachement Infanterie hatten sich um 10 Uhr vor dem Sterbehause eingefunden, als den Wartenden plötzlich die Kunde zu Theil wurde, daß man den Todten in der Frühe des Tages in aller Stille begraben habe! Der Verstorbene war Protestant. Wie lange wird sich das niederländische Volk den steigenden Uebermuth der Ultramontanen noch gefallen lassen?

Provinzial-Zeitung.

*** **Breslau**, 29. Januar. [Zur Pastor-Wahl für die Elisabet-Gemeinde.] Bekanntlich hat die Versammlung wahlberechtigter Mitglieder der Elisabet-Gemeinde am 20. d. M., welche an den Magistrat das Gesuch richten will, den Diaconus Schmeidler zum Pastor für die genannte Gemeinde zu wählen, zugleich beschlossen, dies Gesuch nicht direct dem Magistrat zugehen zu lassen, sondern dasselbe vorher den vereinigten kirchlichen Organen der Elisabet-Parochie zum eventuellen Beitritt vorzulegen. Es wurde deshalb der Gemeinde-Kirchenrath ersucht, zu diesem Endzwecke die Gemeinde-Vertretung einzuberufen. In der gestrigen Sitzung des Gemeinde-Kirchenraths lag dieses Gesuch zur Beschlußnahme vor. Der Gemeinde-Kirchenrath beschloß jedoch in seiner Mehrheit, die Entscheidung hierüber bis zu seiner nächsten Sitzung zu vertagen.

△ **Steinau a. d. O.**, 28. Jan. [Hinterlassenschaft einer Ortsarmen. — Standesamt.] Vor einigen Tagen starb im hiesigen Hospital eine Ortsarme, welche durch viele Jahre von Almosen gelebt und die Mildthätigkeit der Bewohner von Steinau und Umgegend oft in Anspruch genommen hatte. Umsomehr war man erstaunt, als beim Zusammensuchen und Aufbewahren der hinterlassenen Kleidungsstücke ꝛc. unter einigen Sachen wohlverwahrt eine bedeutende Geldsumme entdeckt wurde. Dieselbe bestand in 140 Thlr. und zwar zum Theil in Thaler-, zum Theil in Zweithalerstücken. — Auf dem hiesigen Standesamte wurden vom 1. Januar bis ultimo December 1875 eingetragen 107 Geburten, worunter 14 uneheliche und 7 todtgeborene zu notiren waren. Gestorben sind im Ganzen 146 Personen incl. der oben gemeldeten 7 Todtgeborenen. Eheschließungen wurden 16 angemeldet, worunter 7 Mischehen waren.

H. **Hainau**, 27. Januar. [Unsicherheit. — Bosheit.] An vorigem Sonntag, Abends 10 Uhr, gesellte sich zu dem, von hier nach dem etwa ¾ Meilen entfernten Dorfe Tsch. sich begebenden Schmiedegesellen J., der hier seine Eltern besucht, in der Nähe der Gasanstalt ein Mann, der nach kurzer Unterredung vorgab, ebenfalls denselben Ort noch erreichen zu wollen. Ersterer führte für seinen Meister eine Summe Geldes bei sich, dessen Geklirr die Habsucht des Begleiters reizte. Der durch einige an ihn gerichtete Fragen vorsichtig gewordene Gesell sah sich plötzlich, als Beide von der Chaussee abbiegend, einen entlegenen Nebenweg eingeschlagen, unter der drohenden, von einem Fluche begleiteten Aufforderung, das Geld herzugeben, an der Brust und am Halse gefaßt, war aber im Stande, nach längerer Gegenwehr den Strolch abzuwehren und in den Straßengraben zu werfen, worauf er sich eiligst nach der Chaussee zurückbegab und dort bald einem Sicherheitsbeamten begegnete. Der Thäter ist unbekannt geblieben. — Ein Act seltener Bosheit wurde in verflossener Nacht dadurch ausgeübt, daß einem hiesigen Vorwerksbesitzer im Stalle die Schweife seiner Pferde bis dicht unter die Wurzel abgeschnitten werden. Nur an den bissigen Hengst sich hat der Missethäter nicht gewagt. Aber bei einem in der Nähe wohnenden hiesigen Ackerbürger ist noch derselbe Bubenstreich ausgeführt worden.

s. **Waldenburg**, 28. Januar. [Zu dem Morde bei Weisstein.] Mit dem gestrigen Mittagzuge traf der als muthmaßliche Mörder der Julie Hänsel in Gleiwitz festgenommene Franz Hübner in Begleitung zweier Polizeibeamten hier ein und wurde dem königl. Kreisgericht überliefert. Von welchem Resultat das mit dem genannten Individuum bereits angestellte Verhör begleitet gewesen ist, darüber kann gegenwärtig noch keine Nachricht ertheilt werden. Uebrigens sind aus Anlaß des Mordes bereits 4 Personen verhaftet worden; allein auch bezüglich dieser ist es zur Stunde noch nicht möglich, irgend welche Mittheilung zu machen. — Vorgestern hat die gerichtliche Obduction der Leiche der Ermordeten stattgefunden.

D. **Frankenstein**, 28. Jan. [Ueber die Entstehung des Feuers] von gestern in der Fabrik des Hoflieferanten Kaiser ist Näheres bis jetzt nicht ermittelt worden, doch wird geglaubt, daß das Feuer gegen 5 Uhr Früh entstanden sein muß, — vermuthlich durch ein Versehen von Arbeitern — weil im Winter die Arbeit Nachmittags 4 Uhr aufhört und die Zimmer Abends gegen 10 Uhr in Bezug auf ihre Sicherheit nochmals revidirt werden. Als nun gestern gegen 5 Uhr Früh die ersten Arbeiter die Fabrik betraten, war das Feuer im Innern derselben erst im Entstehen. Erfreulich ist die Thatsache, daß es Herrn Kaiser durch das Entgegenkommen des Herrn Zimmermeisters Glatzer möglich geworden ist, in einem Theile der Werkstatt des Letzteren die augenblicklich feiernden 40 Arbeiter mit Anfang nächster Woche wieder zu beschäftigen und dadurch jede Störung im Betriebe vermieden wird.

=ch= **Oppeln**, 28. Januar [Todesurtheil.] Bei der gestern hier unter dem Vorsitz des königl. Kreisgerichtsdirectors Güthe aus Grottkau abgehaltenen Schwurgerichtsverhandlung saß die verwittwete Rosamunde Motog, geb. Röhrig, auf der Anklagebank, des Giftmordes beschuldigt. Dieselbe ist 37 Jahre alt, war in erster Ehe mit dem Lehrer Schiffer zu Ober-Rosen, Kreis Creuzburg, und in zweiter mit dem Lehrer Motog in Nieder-Ellguth, bei Creuzburg, verheirathet, welche letzterer im Anfang des Monats August vorigen Jahres angeblich an einer Magen- und Darmentzündung starb, nachdem die Ehe etwa 6 Monate bestanden. Behandelt ward derselbe zuletzt durch den Dr. Graber in Creuzburg, welchem sich wegen des unter eigenthümlichen und auffallenden Umständen erfolgten Todes der Verdacht aufdrängte, daß ꝛc. Motog an Gift gestorben sei, ein Verdacht, welchen die Expertise bestätigte, indem in den inneren Theilen des Verstorbenen Arsenik entdeckt wurde. Der Verdacht lenkte sich immer entschiedener gegen des Verstorbenen Gattin, welche erwiesenermaßen sich im Besitz von Arsenik befand und solchen wahrscheinlicherweise einem Pulver zugemischt hatte, das dem kranken ꝛc. Motog ärztlicherseits verordnet war. Da die Möglichkeit, daß der Arsenik in der Apotheke aus einem Versehen den Pulvern beigemischt worden, ebenso wie der Verdacht einer fahrläßigen oder einer Tödtung Seitens der Kinder des ꝛc. Motog aus erster Ehe ausgeschlossen war und da ferner für die Annahme eines Selbstmordes genügende Momente sich nicht vorfanden, so gelangten die Geschworenen zu dem Verdict, daß die Angeschuldigte ihren Ehemann durch Gift mit Vorsatz aus dem Wege geräumt habe, in Folge dessen dieselbe zum Tode verurtheilt wurde. — So einfach der objective Thatbestand des Verbrechens war, um so auffallender lag der Fall in psychologischer Beziehung, da besondere Gründe, wie sie sich sonst als Veranlassung zu dergl. Verbrechen vorfinden, hier nicht nachweisbar waren. Die Angeklagte, auf welcher außerdem der dringende Verdacht lastet, auch ihren ersten Mann, den Lehrer Schiffer, aus dem Wege geräumt zu haben, da derselbe seiner Zeit ohne vorhergehende Krankheit plötzlich unter Symptomen einer Vergiftung starb, bewahrte während der ganzen bis Abends 10½ Uhr dauernden Verhandlung dieselbe kalte Ruhe, welche sie auch nicht verließ, als ihr das Todesurtheil verkündet wurde.

—r. **Kattowitz**, 28. Januar. [Ausfall der Section.] Nunmehr verlautet, wie wir im Anschluß an unseren letzten Bericht mitzutheilen nicht verfehlen, daß der achtjährige Knabe, dessen Leiche aus dem Grabe hervorgeholt und auf gerichtliche Anordnung secirt wurde, vermeintlichen Mißhandlungen eines Lehrers nicht erlegen, sondern an Scharlach, dem sich die Wassersucht beifügte, verstorben ist. Vier Liter Wasser waren noch im Körper vorhanden.

8 **Myslowitz**, 27. Januar. [Philomathie. — Stadtapotheke.] Gestern hielt im philomatischen Vereine Herr Dr. Gavanka einen öffentlichen Vortrag über die Entwickelung Preußens zu einem constitutionellen Staate. Der Vortrag zeichnete sich durch Klarheit aus und machte auf das sehr zahlreiche Auditorium einen höchst befriedigenden Eindruck. — Die hiesige, den Schulz'schen Erben gehörige Stadt-Apotheke, ist durch Kauf für 135,000 Mark in den Besitz des Apothekers Zoppig in Gleiwitz gelangt.

Berlin, 28. Januar. Sieht man von der noch ziemlich unverändert andauernden Geschäftsstille ab, so muß man doch dem heutigen Verkehr die Bezeichnung ausgesprochener Festigkeit geben. Zunächst fußte diese wohl auf besseren Coursen aus Frankfurt und Wien, dann aber mag auch der Absicht, eine günstige Tendenz für die Nächstzeit zur Erscheinung zu bringen, ein gewisser thätiger Antheil zuzuschreiben sein. Man meint, daß das Rothschild'sche Haus zur Placirung der österr. Rente und in Betrachtnahme der General-Versammlung der lombardischen Bahnen ein Hausse-Interesse verfolge und deshalb selbst mit Käufen nicht zurückhalte. Daß der flüssige Geldstand auch das Seinige dazu beiträgt, die Festigkeit zu mehren, bedarf keiner Motivirung; man suchte Prima-Disconten zu 3¼ %, während allerdings Deports sich höher als bisher stellten, da entschiedener Stückemangel vorhanden sein mochte. Die Prolongationssätze beziffern sich folgendermaßen: Credit 0,80 bis 1½ M. Dep., Lombarden 70—90 Pf. Dep., Franzosen 1—1½ M. Dep., Reichsbank glatt, Disc.-Comm. ⅛ %, Laurah. ¼ %, Köln-Mindener ⅓ %, Rhein. glatt, Berg. 0,05 % Dep. Die internationalen Speculationseffecten bewegten sich in steigender Richtung, auch die Werthe der localen Speculation können fest genannt werden. Disc.-Comm. 126,80, Febr. 126¾—5¾ bis 126¼, Dortm. Union 9,30, Laurahütte 61, Februar 60¾—60¼—60½. Für ausländische Staatsanleihen war die Stimmung ziemlich fest, der Verkehr blieb aber im Allgemeinen äußerst beschränkt und für Oesterr. Renten und Loospapiere herrschte einige Nachfrage, die Liquidation hat auf diesem Gebiete keinen Einfluß geübt, Russ. Werthe eher matt, Prämienanleihen billiger, Russ. Bahnen stark angeboten, Preuß. Fonds wenig belebt und fast unverändert in den Notirungen. Ebenso verhielten sich andere Deutsche Staatspapiere und Eisenbahnprioritäten sehr ruhig. Von letzteren Potsdam. Litt. F. rege und begehrt, Freib. niedriger, Stettiner V. gefragt, Bergisch VI. zu ermäßigter Notiz lebhaft. Auf dem Eisenbahn-Actien-Markte machten sich ebenfalls die Deckungskäufe der Contremine bemerkbar und drängten die betreffenden Speculations-Devisen in steigende Richtung. Berlin-Hamburger lustlos, Stettiner höher, Halberstädter und Potsdamer anziehend. Thüringer ließen etwas nach. Rumänen fest. Schweizer Westbahn beliebt. Aachen-Mastrichter, Nahebahn und besonders Lüttich - Limburger in gutem Verkehr zu steigenden Coursen. Von Stamm-Prioritätsactien zeichneten sich Gera-Plauen durch regere Nachfrage und Chemnitz-Aue-Adorf durch Festigkeit aus. Bankactien betheiligten sich weniger am Verkehre. Central-Bank für Industrie fest und lebhaft. Preußische Bodencredit und Bankverein anziehend, Centralbank für Genossenschaften belebt und steigend, Börsen-Handelsverein gut behauptet, Mecklenburger Hypothekenbank fest, Braunschweiger Bank besser, Westfälische Bank in regem Verkehr, auch Deutsche Bank belebt. Industriepapiere sehr still. Große Pferdebahn und Viehhof gingen rege zu steigenden Coursen um. Westend höher. Nürnberger Brauerei zog etwas an. Oberschles. Eisenbahnbed. und Schwartzkopff belebt und höher. Montanwerthe gingen ziemlich rege bei fester Haltung um. Centrum und Louise besser. — Um 2½ Uhr: Fest (Cassacourse.) Credit 338,50, Lombarden 196, Franzosen 522, Reichsbank 160, Disconto-Commandit 126,75, Dortm. Union 9,30, Laurahütte 60,75, Köln-Mindener 95,25, Rheinische 113, Bergische 78,25, Rumänen 27,25.

Liquidations-Course pro ult. Januar 1876. Italienische 5proc. Rente 71,50, Oesterr. Credit-Actien 337, Oesterr. 1860er Loose 114,25, Oesterr. Papierrente 60,25, Oesterr. Silberrente 64,75, Galizische Eisenbahn-Actien 86,75, Oesterr.-Franz-Staatsbahn-Actien 520, Lombard-Eisenbahn-Actien 196, Türken de 1865 20,50, Disconto 126,50, Reichsbank 160. Amerikaner, Rumänier, Dortmunder Union, Königs- und Laurahütte, Gelsenkirchen, Hibernia und Schamrock, preußische Bahnen und Banken heutiger Mittelcours, russische Bahnen, Wechsel auf Petersburg, kurz und lang Wien Mittelcours vom 30. Januar 1876. (Bank- u. H.-Z.)

Görlitz, 27. Januar. [Getreidemarkt-Bericht von Max Steinitz.] Witterung: schön. Temperatur: mäßig kalt. Das Getreidegeschäft scheint wieder eine stabile Flaue angenommen zu haben und wenn Müller auch wirklich ihren dringendsten Bedarf bei uns decken, so sind es eben nur beste Qualitäten, welche zum Geschäft führen können. Für abfallende, mit Auswuchs behaftete Cerealien, giebt es keinen eigentlichen Preisstand und wird das Wenige, welches hierin bei uns Unterkunft findet, je nach maßgebender Verwendung und Liebhaberei gehandelt.

Feiner Weißweizen fand nicht mehr diejenige Beachtung wie in der Vorwoche, dahingegen machte sich für feine alte Waare, vorwiegend in Gelbweizen, rege Nachfrage geltend.

Roggen nur in feinster Waare dann placirbar, wenn Forderungen die Marktnotiz für gewöhnliches Landkorn nicht wesentlich überstiegen; der Bezug in ungarischem Roggen erreicht auch seine Endschaft, weil durch das Zurückgehen unserer eigenen Waare das Rendement ganz aufgehört hat.

Gerste, in schöner Waare, erfreut sich andauernd guter Aufnahme.

Hafer befestigt sich wieder, denn auswärtige Einkäufer waren anwesend, welche die guten Qualitäten rasch räumten.

Mais bleibt in ruhiger Haltung.

Erbsen, Wicken, Lupinen dürften bald wieder zur Geltung kommen.

Das Kleegeschäft ist ziemlich belangreich und trotz der hohen Forderungen wird feine Waare schlank placirt; die Ueberstürzung dürfte sich aber bald legen.

In Rapskuchen und Futterkleien ist nur beschränktes Geschäft.

Bezahlt wurde pro 170 Pfund Brutto: Weiß-Weizen 6⅛—6⅙ Thlr., abfallende Waaren 6$\frac{1}{12}$—5⅚ Thlr. bez. = pr. Wspl. von 2000 Pfd. Netto 77⅓—73⅓—72⅓—69⅓ Thlr. Gelbweizen, exquisite Waare 6—5⅚

Thlr. bez., gute Mittelwaare 5⅔ Thlr. Gd., geringere 5½—5¼ Thlr. bez. und Br. = pr. Wspl. 71⅓—69⅓ Thlr. Roggen, prima 4 11/12 Thlr. Br., gute Mittelwaare 4⅚ Thlr. Br., abfallendere 4⅔—⅔ Thlr. bez. = pr. Wspl. 58½—57⅙—55⅙—54⅙ Thlr. Gerste per 150 Pfd. Brutto 4⅙ bis 4 Thlr. bez. u. Gd., mit Auswuchs behaftete 3⅔ Thlr. Br. = per Wispel 56⅔—54—50 Thlr. Hafer per 100 Pfd. Netto 2⅚—¼ Thlr. bez. = per 2000 Pfd. 56⅔—55 Thlr. Mais, neuer 62 Sgr. Br. in directer ungarischer Abladung, je nach Beschaffenheit billiger. Erbsen per 180 Pfd. Brutto 6⅓ Thlr. bez. Wicken, in Saatwaare pro 180 Pfd. Brutto 6⅙ Thlr. Br. Lupinen, gelb, per 180 Pfd. Brutto 3⅞ Thlr. Brief. Rothklee per Ctr. 22—19 Thlr. je nach Qualité bez. Rapskuchen per Ctr. 82 Sgr. Br. Roggenkleie 1 11/12 Thlr. per Ctr. Br. Weizenkleie 43 Sgr. per Ctr. Br.

Wien, 28. Januar. [Wochenausweis der gesammten lombardischen Eisenbahn] vom 15. bis zum 21. Januar 1,077,239 Fl., gegen 1,157,408 Fl. der entsprechenden Woche des Vorjahres, mithin Wochen-Mindereinnahme 80,169 Fl. Bisherige Mindereinnahme seit 1. Januar 371,643 Fl.

Rotterdam, 28. Januar. Bei der heute abgehaltenen Zinnauction standen 23,031 Blöcke Bancazinn zum Verkauf. Verkauft wurden 14,200 Blöcke zum Preise von 50 à 50¼ Fl. Der Mittelpreis stellte sich auf 50 Fl.; 8800 Blöcke wurden vom Verkauf zurückgezogen und kommen bei der nächsten Auction an den Markt.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Frankfurt a. M., 28. Januar, Nachm. 2 Uhr 30 M. [Schlußcourse.] Londoner Wechsel 203, 50, Pariser Wechsel 80, 97, Wiener Wechsel 175, 85. Böhmische Westbahn 163¼, Elisabethbahn 143¾, Galizier 173, Franzosen*) 260¼, Lombarden*) 98½, Nordwestbahn 122¾, Silberrente 64¾. Papierrente 60⅝, Russ. Bodencredit 85½, Russen 1872 98¾, Russ. Anleihe de 82 —, —, Amerikaner de 1885 102¼, 1860er Loose 114¼, 1864er Loose —, —, Creditactien*) 169¼, Nationalbank 784, 50, Darmstädt B. 112½. Brüsseler Bank —. Berliner Bankverein 74⅞. Frankf. Bankverein —, dto. Wechslerbank 76⅝, Deutsch-österreich Bank 89½, Meininger Bank 77⅞, Hahn'sche Effectenbank —, Reichsbank 160¼, Continental —, Hess. Ludwigsbahn 97⅜. Oberhessen 73. Ungarische Staatsloose 166, 00. do. Schatzw. alte 93¼, do. neue 91½. Central-Pacific 90¼. Türken —. Ung. Ostb.-Obl. II. 64⅝. Recht fest und lebhaft. Privatdiscont 3⅛ pCt.

Nach Schluß der Börse: Creditactien 168⅞, Franzosen 259¾, Lombarden 98¼, Galizier —, 1860er Loose —, —. Oesterreichisch-deutsche Bank —. Reichsbank 160.

*) Per medio resp. per ultimo.

Hamburg, 28. Januar, Nachmittags. [Schluß-Course.] Hamburger St.-Pr.-A. 116¼, Silberrente 64¾, Credit-Actien 170[1]), Nordwestbahn —, 1860er Loose 114⅜, Franz. 649[2]), Lombarden 243½[3]), Ital. Rente 71¼, Vereinsbank 115, Laurahütte 60¾, Commerzbank 85½, do. II. Emission —, Norddeutsche 122¾, Provinzial-Disconto —, Anglo-deutsche 52½, do. neue —, Internationale Bank 85⅓, Amerikaner de 1885 95¼, Köln-Mindener St.-A. 95¼, Rheinische Eisenbahn do. 113⅝, Bergisch-Märkische do. 78½, Disconto 3¾ pCt. — Fest.

[1]) Creditactien pr. Februar 169. [2]) Franzosen pr. Februar 647. [3]) Lombarden pr. Februar 242.

Wechselnotirungen: London lang 20, 21 Br., 20, 15 Gld., London kurz 20, 40 Br., 20, 32 Gld., Amsterdam 168, 00 Br., 167, 20 Gld., Wien 174, 75 Br., 172, 75 Gld., Paris 80, 40 Br., 79, 80 Gld., Petersburger Wechsel 259, 00 Br., 257, 00 Gld., Frankfurt a. M. pr. 100 Mk. —, — Br., —, — Gd.

Hamburg, 28. Januar, Nachmittags. [Getreidemarkt.] Weizen loco still, auf Termine fest. Roggen loco flau, auf Termine fest. Weizen pr. Januar 198 Br., 197 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 200 Br., 199 Gd. Roggen pr. Januar 148 Br., 147 Gd., pr. April-Mai pr. 1000 Kilo 151 Br., 150 Gd. — Hafer still. — Gerste matt. — Rüböl ruhig, loco 68, pr. Mai 67, pr. Octbr. pr. 200 Pfd. 67. Spiritus fest, pr. Januar 34¾, pr. Febr.-März 35, per April-Mai 35¾, per Juni-Juli per 100 Liter 100 % 37. — Kaffee fest, Umsatz 3000 à 4000 Sack. — Petroleum fest, Standard white loco 13, 60 Br., 13, 40 Gd., per Januar 13, 40 Gd., per August-December 12, 50 Gd. — Wetter: Neblig.

Liverpool, 28. Januar, Nachmittags. [Baumwolle.] (Schlußbericht.) Umsatz 10,000 Ballen, davon für Speculation und Export 2000 Ballen. Matt. Ankünfte 1/16 D. billiger getragt.

Middl. Orleans 6 15/16, middl. amerikanische 6⅝, fair Dhollerah 4 9/16, middl. fair Dhollerah 4 5/16, good middl. Dhollerah 4⅛, middl. Dhollerah 3⅞, fair Bengal 4⅛, good fair Broach 5⅛, new fair Oomra 4⅝, good fair Oomra 5⅛, fair Madras 4⅝, fair Pernam 7¼, fair Smyrna 5⅜, fair Egyptian 6¾.

Upland nicht unter low middling Mai-Juni-Lieferung 6⅝, Januar-April-Mai-Lieferung 6 9/16, Januar-Februar-Verschiffung per Segler 6 9/16 D.

Manchester, 28. Januar, Nachmittags. 12r Water Armitage 7½, 12r Water Taylor 8⅛, 20r Water Micholls 9⅞, 30r Water Gidlow 11, 30r Water Clayton 11⅝, 40r Mule Mayoll 11, 40r Medio Wilkinson 12¾, 36r Warpcops Qualität Rowland 12⅝, 40r Double Weston 12½, 60r Double Weston 15¾, Printers 16/16 34/50 8½ pfünd. 114. — Markt ruhig.

Petersburg, 28. Januar, Nachmittags 5 Uhr. [Schluß-Course.] Wechsel auf London 3 Mon. 31¼. do. Hamburg 3 Mon. 265¼. do. Amsterdam 3 Mt. 156 1/16. do. Paris 3 Mt. 326½. 1864er Präm.-Anleihe (gestplt.) 222. 1866er Präm.-Anl. (gstplt.) 220. ½-Imperials 6, 31. Große Russ. Eisenbahn 159. Russ. Bodencredit-Pfandbriefe 105¼. Privatdiscont 6½ pCt.

Petersburg, 28. Januar, Nachm. 5 Uhr. [Productenmarkt.] Talg loco 54, 50. Weizen loco 11, 00. Roggen loco 6, 70. Hafer loco 4, 50, Hanf loco 35, —. Leinsaat (9 Pud) loco 13, 00. Wetter: Milde.

Antwerpen, 28. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Minuten. [Getreidemarkt.] (Schlußbericht.) Weizen ruhig, dänischer 27½. Roggen stetig, Odessa 16¾. Hafer unverändert. Gerste behauptet, friesische 21¾.

Antwerpen, 28. Januar, Nachmittags 4 Uhr 30 Min. [Petroleum-Markt.] (Schlußbericht.) Raffinirtes, Type weiß, loco 33½ bez., 34 Br., per Januar 33½ bez., 34 Br., per Februar 33 bez. u. Br., per März 31¼ bez., 31½ Br., per April 31 Br. Steigend.

Bremen, 28. Jan., Nachmittags. [Petroleum.] (Schlußbericht.) Standard white loco 13, 50 bez, pr. Januar 13, 50 bez., pr. Februar 13, 35 bez., pr. März 12, 75 bez. Sehr fest.

Breslau, 29. Jan., 9½ Uhr Vorm. Der Geschäftsverkehr am heutigen Markte war von keiner Bedeutung, bei mäßigem Angebot und unveränderten Preisen.

Weizen, nur feine Qualitäten beachtet, pr. 100 Kilogr. schlesischer weißer 15,70 bis 18,00—19,50 Mark, gelber 15,50—16,75—18,50 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Roggen in matter Stimmung, per 100 Kilogr. 14,00 bis 14,75 bis 16,25 Mark, feinste Sorte über Notiz bezahlt.

Gerste, wenig verändert, per 100 Kilogr. 12,50—14,50 bis 15,50 Mark, weiße 16,00—17,00 Mark.

Hafer, schwach behauptet, per 100 Kilogr. 15,00—16,20 bis 18,20 Mark, feinster über Notiz.

Mais unverändert, per 100 Kilogr. 10,50—11,50 Mark.

Erbsen mehr angeboten, per 100 Kilogr. 17—18—20,50 Mark.

Bohnen vernachlässigt, per 100 Kilogr. 14,50—15,50—16,50 Mark.

Lupinen, nur feine Qualitäten beachtet, per 100 Kilogr. gelbe 9,60—11,60 Mark blaue 9,50—11,50 Mark.

Wicken gut behauptet, per 100 Kilogr. 16—17—18 Mark.

Oelsaaten in fester Haltung.

Schlaglein matter.

Pro 100 Kilogramm netto in Mark und Pf.

Schlag-Leinsaat	27	—	25	—	22	25
Winterraps	30	25	29	25	28	25
Winterrübsen	29	25	28	25	26	25
Sommerrübsen	30	50	29	50	28	—
Leindotter	27	—	26	—	25	—

Rapskuchen preishaltend, pr. 50 Kilogr. 7,80—8 Mark.

Leinkuchen unverändert, pr. 50 Kilogr. 9,20—9,70 Mark.

Kleesamen schwach zugeführt, rother unverändert, pr. 50 Kilogr. 49—55 bis 58—61 Mark, weißer mehr Kauflust, pr. 50 Kilogr. 61—64—73—76 Mark, hochfeiner über Notiz.

Thymothee mehr offerirt, pr. 50 Kilogr. 30—32—34 Mark.

Mehl in ruhiger Haltung, pr. 100 Klgr. Weizen fein alt 29,25—30,25 Mark, neu 25,75—26,75 Mark, Roggen fein 26,00—27,00 Mark, Hausbacken 24,25—25,25 Mark, Roggen-Futtermehl 10—11 Mark, Weizenkleie 8 bis 8,75 Mark.

Breslau, 29. Jan. [Wasserstand.] O.-P. 4 M. 58 Cm. U.-P. — M. 58 C. Eisstand.

Berliner Börse vom 28. Januar 1876.

Wechsel-Course.

Amsterdam 100 Fl.	8 T.	3	169,00 bz
do. do.	2 M.	3	168,30 bz
London 1 Lstr.	3 M.	4	20,18,5 bz
Paris 100 Frcs.	8 T.	4	80,95 bz
Petersburg 100 SR.	3 M.	5½	258,90 bz
Warschau 100 SR.	8 T.	5½	262,10 bz
Wien 100 Fl.	8 T.	4½	176,00 bz
do. do.	2 M.	4½	174,90 bz

Fonds- und Geld-Course.

Staats-Anl. 4½% consol.	4½	105,10 bz
do. 4%ige	4	99,25 bz
Staats-Schuldscheine	3½	92,00 bz
Präm.-Anleihe v. 1855	3½	131,50 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	101,50 bz
Pfandbr. Berliner	4½	101,40 bzG
Pfandbr. Pommersche	3½	84,50 bzG
Pfandbr. Posensche neue	4	94,30 G
Pfandbr. Schlesische	3½	— —
Rentenbriefe Kur- u. Neumärk.	4	99,50 bz
Rentenbriefe Pommersche	4	96,70 bz
Rentenbriefe Posensche	4	96,50 bz
Rentenbriefe Preussische	4	96,50 G
Rentenbriefe Westfäl. u. Rhein.	4	98,60 G
Rentenbriefe Sächsische	4	98,90 G
Rentenbriefe Schlesische	4	96,60 bz
Badische Präm.-Anl.	4	121,70 bz
Baierische 4% Anleihe	4	124,40 bz
Cöln-Mind. Prämiensch.	3½	108,40 bz

Kurh. 40 Thaler-Loose 257,50 B
Badische 35 Fl.-Loose 142,00 bzG
Braunschw. Präm.-Anleihe 85,40 bzG
Oldenburger Loose 137,10 bz

Ducaten 9,46 bz	Fremd. Bkn. 99,83 bz
Sover. 20,29 G	einl. i. Leip. — —
Napoleons 16,17 G	Oest. Bkn. 176,00 bz
Imperials — —	Russ. Bkn. 262,90 bz
Dollars — —	

Hypotheken-Certificate.

Krupp'sche Partial-Obl.	5	100,90 bzB
Unkb. Pfd. d. Pr. Hyp.-B.	4½	99,00 bzG
do. do.	5	99,50 bzG
Deutsche Hyp.-B.-Pfb.	4½	95,75 bzG
Kündbr. Cent.-Bod.-Cr.	4½	100,25 bz
Unkünd. do. (1872)	5	101,00 bz
do. rückzb. à 110	5	105,60 bz
do. do. do.	4½	98,50 bz
Unk. H. d. Pr. Bd.-Crd. B	5	—
do. III. Em. do.	5	103,00 G
Kündb. Hyp. Schuld. do.	5	99,80 G
Hyp.-Anth. Nord.-G. C. B	5	101,00 bzG
Pomm. Hyp.-Briefe	5	105,00 G
do. do. II. Em.	5	101,50 bz
Goth. Präm.-Pf. I. Em.	5	109,75 bzB
do. do. II. Em.	5	105,60 bz
do. 5% Pf. rkzlbr. m. 110	5	102,50 G
do. 4½ do. do. m. 110	4½	95,00 B
Meininger Präm.-Pfdb.	4	101,50 bzG
Oest. Silberpfandbr.	5½	54,75 bzG
do. Hyp.-Crd.-Pfdbr.	5	61,00 bz
Pfdb. d. Oest. Bd.-Cr.-Ge.	5	88,90 G
Schles. Bodencr.-Pfdbr.	5	100,20 bz
do. do.	4½	94,00 G
Südd. Bod.-Cred.-Pfdb.	5	102,00 G
do. do. 4½%	4½	98,00 G
Wiener Silberpfandbr.	5½	52,75 bzG

Ausländische Fonds.

Oest. Silberrente	4⅕	64,75 bz
do. Papierrente	4⅕	60,20-25 bz
do. 54er Präm.-Anl.	4	106,25 bzG
do. Lott.-Anl. v. 60	5	114,50 bzG
do. Credit-Loose	—	338,00 B
do. 64er Loose	—	295,30 B
Russ. Präm.-Anl. v. 64	5	181,50 bz
do. do. 1866	5	181,75 bz
do. Bod.-Cred.-Pfdbr.	5	85,70 bz
do. Cent.-Bod.-Cr.-Pfdb.	5	89,60 G
Russ.-Poln. Schatz-Obl.	4	86,50 G
Poln. Pfndbr. III. Em.	4	—
Poln. Liquid.-Pfandbr.	4	68,00 bzB
Amerik. rückz. p. 1881	6	104,75 bz
do. do. 1885	6	102,10 etbzG
do. 5% Anleihe	5	100,90 bz
Französische Rente	5	104,50 G
Ital. neue 5% Anleihe	5	71,70 bz
Ital. Tabak-Oblig.	6	100,50 bzG
Raab-Grazer 100 Thlr. L.	4	78,70 bzG
Rumänische Anleihe	8	103,50 bz
Türkische Anleihe	5	20,50 bz
Ung. 5% St.-Eisenb.-Anl.	5	71,60 bzG

Schwedische 10 Thlr.-Loose — —
Finnische 10 Thlr.-Loose 41,10 bz
Türken-Loose 43,00 bzB

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg-Märk. Serie II.	4½	99,50 B
do. III, v. St. 3½ g.	3½	85,00 B
do. do. VI.	4½	96,90 bz
do. Hess. Nordbahn	5	103,25 G
Berlin-Görlitz	5	103 B
do.	4½	92,50 B
do. Lit. C.	4½	— —
Breslau-Freib. Lit. D.	4½	— —
do. do. E.	4½	— —
do. do. F.	4½	— —
do. do. G.	4½	95 G
do. do. H.	4½	— —
do. do. J.	4½	90 B
do. do. K.	4½	89,25 bz
Cöln-Minden III. Lit. A.	4	89,75 B
do. Lit. B.	4½	98,25 bz
do. IV.	4	91,50 bzG
do. V.	4	89,50 B
Halle-Sorau-Guben	5	96,75 bz
Hannover-Altenbeken	4½	— —
Märkisch-Posener	5	— —
N.-M. Staatsb. I. Ser.	4	97,00 G
do. do. II. Ser.	4	97,00 B
do. do. Obl. I. u. II.	4	97,00 G
do. do. III. Ser.	4	96,50 G
Oberschles. A.	4	— —
do. B.	3½	— —
do. C.	4	— —
do. D.	4	91 G
do. E.	3½	— —
do. F.	4½	— —
do. G.	4½	98,50 G
do. H.	4½	101,90 B
do. von 1869	5	103,25 bzB
do. von 1873	4	89,00 B
do. von 1874	4½	96,50 bz
do. Brieg-Neisse	4½	— —
do. Cosel-Oderb.	4	— —
do. do.	5	104,25 bzB
do. Stargard-Posen	4	— —
do. do. II. Em.	4½	99,50 G
do. do. III. Em.	4½	99,50 G
do. Ndrschl. Zwgb.	3½	— —
Ostpreuss. Südbahn	5	— —
Rechte-Oder-Ufer-B.	5	103,25 G
Schlesw. Eisenbahn	4½	98,30 G
Chemnitz-Komotau	5	25,10 G
Dux-Bodenbach	5	66,10 G
do. II. Emission	5	59,50 bz
Prag-Dux	fr.	23,90 bz
Gal. Carl-Ludw.-Bahn	5	87,30 bz
do. do. neue	5	85,30 bzG
Kaschau-Oderberg	5	64,80 bzG
Ung. Nordostbahn	5	61,40 bzB
Ung. Ostbahn	5	58,20 bz
Lemberg-Czernowitz	5	69,60 G
do. do. II.	5	72,25 G
do. do. III.	5	64,50 bzG
Mährische Grenzbahn	5	75,75 B
Mähr.-Schl. Centralb.	fr.	27,25 bzG
do. II.	fr.	— —
Kronpr.-Rudolf-Bahn	5	72,80 bz
Oesterr.-Französische	3	318,75 bz
do. do. II.	3	308,00 B
do. südl. Staatsbahn	3	236,00 bz
do. neue	3	235,20 bz
do. Obligationen	5	81,50 bzG
Warschau-Wien II.	5	99,50 bz
do. III.	5	97,75 B
do. IV.	5	94,40 B
do. V.	5	92,25 bz

Bank-Discont 5 pCt.
Lombard-Zinsfuss 6 pCt.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Divid. pro	1874	1875	Zf.	
Aachen-Mastricht	1	—	4	23,40 bzB
Berg.-Märkische	3	—	4	78,10-40 bz
Berlin-Anhalt	8½	—	4	105 bzG
Berlin-Dresden	5	—	5	28,10 bz
Berlin-Görlitz	0	0	4	30,25 bzG
Berlin-Hamburg	12½	—	4	172,25 B
Berl. Nordbahn	0	—	fr.	— —
Berl.-Potsd.-Magdb.	1⅘	—	4	71,90 bzG
Berlin-Stettin	9 11/20	—	4	126 bz
Böhm. Westbahn	5	5	5	81,50 bz
Breslau-Freib.	7½	—	4	80,30 bz
Cöln-Minden	6 9/20	—	4	95,50 bz
do. Lit. B.	5	5	5	93,75 G
Cuxhaven. Eisenb.	6	6	6	— —
Dux-Bodenbach. B.	0	0	4	12,50 bzG
Gal. Carl-Ludw.-B.	8½	—	4	86,25-87,25 bz
Halle-Sorau-Gub.	0	—	4	10,80 G
Hannover-Altenb.	0	—	4	13 bzG
Kaschau-Oderberg	5	—	5	50,60 bzG
Kronpr. Rudolfb.	5	5	5	54,20 bz
Ludwigsh.-Bexb.	9	—	4	174,75 G
Märk.-Posener	0	—	4	21,75 bzG
Magdeb.-Halberst.	3	—	4	45,75 bzG
Magdeb.-Leipzig	14	14	4	201,60 G
do. Lit. B.	4	4	4	92,50 bz
Mainz-Ludwigsh.	6	—	4	97,25 bz
Niederschl.-Märk.	4	4	4	98 G
Oberschl. A.C.D.E.	12	—	3½	139 bz [19,50b
do. B.	12	—	3½	130,50b [517,50-
Oesterr.-Fr. St.-B.	8	—	4	519-21,50pF eb
Oest. Nordwestb.	5	—	5	245,25 G
Oest. Südb. (Lomb.)	1½	—	4	195-96bz pFeb.
Ostpreuss. Südb.	0	—	4	28,60b [195-5b
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	4	103,60 bz
Reichenberg-Pard.	4½	4½	4½	56,25 G
Rheinische	8	—	4	112,10-10 bz
do. Lit. B. (4% gar.)	4	4	4	91 bz
Rhein-Nahe-Bahn	0	0	4	15 bzG
Rumän. Eisenbahn	4	—	4	27-27,25 bz
Schweiz Westbahn	0	—	4	16 bzG
Stargard-Posener	4½	4½	4½	101,40 bzB
Thüringer Lit. A.	7½	—	4	111,20 bz
Warschau-Wien	10	—	4	218 bz

Eisenbahn-Stamm-Prioritäts-Actien.

Berlin-Görlitzer	4	—	5	68 bzG
Berliner Nordbahn	0	—	fr.	— —
Breslau-Warschau	0	0	5	29,50 B
Halle-Sorau-Gub.	0	0	5	19,75 bzG
Hannover-Altenb.	0	0	5	25,50 G
Kohlfurt-Falkenb.	2½	—	5	38 B
Märkisch-Posener	0	—	5	64,40 G
Magdeb.-Halberst.	3½	3½	3½	53,75 bzG
do. Lit. C.	5	5	5	83 bzG
Ostpr. Südbahn	3½	—	5	71,50 bz
Pomm. Centralb.	0	—	fr.	—
Rechte-O.-U.-Bahn	6½	—	5	107,50 bzG
Rumänier	8	8	8	87,25 bz
Saal-Bahn	2½	0	5	25 bzG
Weimar-Gera	5	2½	5	22,50 bzG

Bank-Papiere.

Allg. Deut. Hand.-G.	5	—	4	conv. — —
Anglo Deutsche Bk.	0	—	4	51,75 bzG
Berl. Kassen-Ver.	19⅕	—	4	184 B
Berl. Handels.-Ges.	7	—	4	90,30 bzG
do. Prod.-u. Hdls.-B.	10½	—	4	85 bzG
Braunschw. Bank	7½	—	4	86,50 bzG
Bresl. Disc.-Bank	4	—	4	65,75 bz
Bresl. Maklerbank	0	—	4	— —
Bresl. Makl. Ver.-B.	4	—	4	— —
Bresl. Wechslerb.	3½	—	4	64 G
Coburg. Cred.-Bnk.	4½	—	4	65 G
Danziger Priv.-Bk.	6	—	4	112,50 G
Darmst. Creditbk.	10	—	4	112,10 bz
Darmst. Zettelbk.	6½	—	4	94 G
Deutsche Bank	5	—	4	79,75 bz
do. Reichsbank	—	—	fr.	160 bz
do. Hyp.-B. Berlin	7½	—	4	98 bzG
Deutsche Unionsb.	3	0	4	79 bz
Disc.-Comm.-Anth.	12	—	4	126,80 bz
Genossensch.-Bnk.	6	—	4	91 G
do. junge	6	—	4	96 bz
Gwb. Schuster u. C.	0	—	4	17,50 bzG
Goth. Grundcredb.	9	—	4	104,75 bzG
Hamb. Vereins.-B.	11 1/9	—	4	115,25 G
Hannov. Bank	6⅔	—	4	100,60 bzG
do. Disc.-Bank	0	—	4	84 B
Königsb. Ver.-Bank	5⅔	—	4	89 bzG
Lndw.-B. Kwilecki	6½	—	4	— —
Leipz. Cred.-Anst.	9⅛	—	4	119,50 bzG
Luxemburg. Bank	9	—	4	104,75 G
Magdeburger do.	5½	—	4	103,25 B
Meininger do.	4	—	4	77,80 bzG
Moldauer Lds.-Bk.	3	—	4	—
Nordd. Bank	10	—	4	122,50 bz
Nordd. Grundcr.-B.	9½	—	4	101 bzG
Oberlausitzer Bk.	0	—	4	55 B
Oest. Cred.-Actien	6⅞	—	4	335,50-37b pF.
Posner Prov.-Bank	6	—	4	94G [334,50-36
Pr. Bod.-Cr.-Act.-B.	8	—	4	90,50bzG [bz
Pr. Cent.-Bod.-Crd.	9½	—	4	117,50 B
Sächs. Bank	10½	—	4	118,30 B
Sächs. Cred.-Bank	5	—	4	81,50 B
Schl. Bank-Verein	6	—	4	83,25 G
Schl. Vereinsbank	5	—	4	88,10 G
Thüringer Bank	6	—	4	73,75 etbzG
Weimar. Bank	5¼	—	4	61 bzB
Wiener Unionsb.	5	—	4	— —

(In Liquidation.)

Berliner Bank	0	—	fr.	87 G
Berl. Bankverein	4½	0	fr.	75 bzG
Berl. Lombard-B.	0	—	fr.	7 B
Berl. Prod-Makl.-B.	0	—	fr.	— —
Berl. Wechsler.-B.	0	—	fr.	36,50 G
Br.-Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	— —
do. Hand. u. Entrep.	0	—	fr.	— —
Centralb. f. Genos.	0	—	fr.	85,30 bzG
Hessische Bank	0	—	fr.	58,75 G
Ndrschl. Cassenv.	0	—	fr.	0,50 B
Ostdeutsche Bank	6	—	fr.	82,50 G
Pos. Pr.-Wechsl.-B.	0	—	fr.	0,80 B
Pr. Credit-Anstalt	0	—	fr.	49 G
Pr. Wechsler-Bnk.	0	—	fr.	—
Schl. Centralbank	2	—	fr.	— —
Ver.-Bk. Quistorp	0	—	fr.	11,75 bz

Industrie-Papiere.

Berl. Eisenb.-Bd-A.	7½	—	fr.	125,50 bzB
D. Eisenbahnb.-G.	0	—	4	12,80 bz
do. Reichs-u. Co.-E.	4	—	4	70,25 bzG
Märk. Sch. Masch. G.	0	—	4	16,80 bzG
Nordd. Gummifab.	5½	—	4	45,75 bzG
do. Papierfabr.	4	—	4	19 G
Westend, Com.-G.	0	—	fr.	5,50 bzG
Pr. Hyp.-Vers.-Act.	18⅗	18	4	126,25 B
Schles. Feuervers.	17	—	4	562 G
Donnersmarkhütte	4	—	4	20,75 G
Dortm. Union	0	—	4	9,30 bzG
Königs- u. Laurah.	10	—	4	61 bz
Lauchhammer	0	—	4	19 B
Marienhütte	7½	—	4	65 G
Moritzhütte	0	—	4	— —
OSchl. Eisenwerke	1	—	4	— —
Redenhütte	0	—	4	3,40 G
Schl. Kohlenwerke	0	—	4	19 G
Schl. Zinkh.-Actien	7	—	4	84 B
do. St.-Pr.-Act.	7	—	4½	90,50 etbzG
Tarnowitz. Bergb.	0	—	4	47 G
Vorwärtshütte	1	—	4	15,50 B
Baltischer Lloyd	0	—	4	35,75 G
Bresl. Bierbrauer.	0	—	4	— —
Bresl. E.-Wagenb.	6⅔	—	4	43 B
do. ver. Oelfabr.	5	—	4	49 bzB
Erdm. Spinnerei	4	—	4	21,70 bzB
Görlitz. Eisenb.-B.	2⅔	—	4	37,25 G
Hoffm's Wag. Fabr.	0	—	4	— —
O.-Schl. Eisenb.-B.	2	—	4	26 bzG
Schl. Leinenind.	7½	—	4	86,50 G
S. Act.-Br. (Scholtz)	0	—	fr.	— —
do. Porzellan	0	—	4	31 bzG
Schl. Tuchfabrik	0	—	4	— —
do. Wagenb.-Anst.	0	—	fr	— — [80G
Schl. Wollw.-Fabr.	0	—	4	24 G conv
Wilhelmshütte MA.	4	—	4	— —

Berlin, 28. Jan. [Productenbericht.] Roggen in matter Haltung und in sehr beschränktem Verkehr auf Termine. Loco ließen sich hingegen ein wenig erhöhte Forderungen heute durchsetzen. Das Angebot ist schwach. — Roggenmehl fester. — Weizen wurde eine Kleinigkeit besser bezahlt. Es fehlt an Abgebern, sonst würde der Umsatz lebhafter sein. — Hafer loco unverändert, Termine fest und etwas höher. — Rüböl ist zu nachgebenden Preisen ziemlich lebhaft umgesetzt worden. — Spiritus leidlich fest aber wenig belebt. Für Sommertermine gab es eher Käufer als Verkäufer.

Weizen loco 175—210 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, weißer märkischer — M. ab Bahn bez., gelber mecklenburger — M. bez., gelber märkischer — M. ab Bahn bez., weißbunter polnischer — M. ab Bahn, ordinär gelb rumänischer — M. bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Febr. — M. bez., pr. April-Mai 194—194½ M. bez., pr. Mai-Juni 198—198½ M. bez., pr. Juni-Juli 203 M. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspr. — M. — Roggen loco 147—162 M. pro 1000 Kilogr. nach Qualität gefordert, russischer 147—150 M. bez., polnischer 150—152½ M. bez., inländischer 156—161 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar 150½ bis 150 M. bez., pr. Januar-Februar 150—149½ M. bez., pr. Frühjahr 151—150½ M. bez., pr. Mai-Juni 150 M. bez., pr. Juni-Juli 150 M. bez. — Gekündigt 5000 Ctnr. Kündigungspreis 150½ M. — Gerste loco 132—180 M. nach Qualität gefordert. — Hafer per 1000 Kilo loco 135 bis 180 M. nach Qualität gefordert, ostpreußischer 150—174 M., westpreußischer 150—174 M., russischer 150—174 M., pommerscher 165—175 M. bez., mecklenburgischer 165—175 M. bez., böhmischer 165—175 M. ab Bahn bez., sächsischer 165—175 M. ab Bahn bez., pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar — M. bez., pr. Frühjahr 162—162½ M. bez., pr. Mai-Juni 163 M. bez., pr. Juni-Juli — M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Erbsen: Kochwaare 186—210 M., Futterwaare 166—175 M. — Weizenmehl pr. 100 Kilo. Br. unversteuert incl. Sack Nr. 0: 27,00—26,00 M. bez., Nr. 00: — M. bez., Nr. 0 und 1: 25,50—24,00 M. bez. — Roggenmehl Nr. 0: 23,50—22,00 M., Nr. 0 und 1: 21,00—19,50 M. bez. Roggenmehl Nr. 0 und 1: pr. December-Januar — M. bez., pr. Januar-Februar 20,65 M. bez., pr. Februar-März 20,65 M. bez., pr. März-April 20,70—75 M. bez., pr. April-Mai 20,80 M. bez., pr. Mai-Juni 20,90 M. bez., pr. Juni-Juli 20,95 M. bez., pr. Juli-August 20,95—21 M. bez. — Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Oelsaaten: Raps — M., Rübsen — M. nach Qualität bez. — Rüböl per 100 Kilo loco ohne Faß 65 M. bez., mit Faß — M. bez., pr. December-Januar 65 M. bez., pr. Januar-Februar 65 M. bez., pr. Februar-März 64,8—65—64,8 M. bez., pr. April-Mai 65,6—8—2 M. bez., pr. Mai-Juni 66—65,7 M. bez., pr. Sept.-October 65,7—3 M. bez. Gekündigt — Ctnr. Kündigungspreis — M. — Leinöl loco 158 M. bez. — Petroleum loco 31 M. bez. per 100 Kilo incl. Faß, pr. December-Januar 30,2 M. bez., pr. Januar-Februar 29,5 M. Gd., pr. Februar-März 28,5 M. bez. Abgelaufene Anmeldungen — M. bez., pr. April-Mai — M. bez., pr. Septbr.-Octbr. 26,8—7 M. bez. — Gekündigt 125 Ctnr. Kündigungspreis — M.

Spiritus per 10,000 Liter loco „ohne Faß" 43 M. bez., „mit Faß" — M. bez., pr. December-Januar 44,4—5 M. bez., pr. Januar-Februar 44,4—5 M. bez., pr. März-April — M. bez., pr. April-Mai 46,9—47 M. bez., pr. Mai-Juni 47,4—5 M. bez., pr. Juni-Juli 48,5—6 M. bez., pr. Juli-August 49,6—9 M. bez., pr. August-September 50,6—9 M. bez., pr. October-November — M. bez. — Gekündigt 20,000 Liter. Kündigungspreis 44,5 M.

Meteorologische Beobachtungen auf der königl. Universitäts-Sternwarte zu Breslau.

Januar 28. 29.	Nachm. 2 U.	Abds. 10 U.	Morg. 6 U.
Luftdruck bei 0°	337''',83	337''',47	337''',41
Luftwärme	— 4°,7	— 6°,3	— 6°,8
Dunstdruck	1''',22	1''',04	1''',01
Dunstsättigung	95 pCt.	94 pCt.	96 pCt.
Wind	SO. 2	SO. 1	W. 1
Wetter	trübe.	heiter.	trübe, Nebel.

Telegraphische Depeschen.

(Aus Wolff's Telegr.-Bureau.)

Konstantinopel, 28. Januar. Officiell wird gemeldet: Nach dem heftigen Kampfe vom 26. d. M. wurden die die nach Trebinje führende Route occupirenden Insurgenten wieder zerstreut.

Madrid, 28. Januar. Castelar nahm die Deputirtenwahl an und zeigte an, er werde an den Cortesberathungen theilnehmen. Mehrere Adlige unterzeichneten eine Petition um die Erhaltung der katholischen Glaubenseinheit.

[Militär-Wochenblatt.] v. Bojan, Oberst-Lieutenant vom 8. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 61, und Heinsius, Major vom 3. Pommerschen Infanterie-Regiment Nr. 14, mit Pension zur Disposition gestellt. Schwierz, Oberst-Lt. vom Schlesischen Füs.-Regt. Nr. 38, unter Stellung zur Disp. mit Pension, zum Bezirks-Commdr. des 1. Bataillons (Rosenberg) 4. Oberschles. Landw.-Regts. Nr. 63 ernannt. Elsner, Major vom 6. Pomm. Inf.-Regt. Nr. 49, unter Stellung zur Disp. mit Pension, zum Bezirks-Commdr. des 2. Bats (Teltow) 7. Brandenb. Landw.-Regts. Nr. 60 ernannt. Schaake, Major zur Disp., unter Entbindung von der Stellung als Bezirks-Commdr. des 1. Bats. (Rosenberg) 4. Oberschles. Landwehr-Regts. Nr. 63, mit seiner bisherigen Pension, Aussicht auf Anstellung im Civildienst und der Uniform des 1. Oberschles. Inf.-Regts. Nr. 22, der Abschied bewilligt. Hawlitschka, Sec.-Lt. von der Landw.-Inf. des 1. Bats. (Striegau) 1. Schles. Landw.-Regts. Nr. 10, Lehmann, Pr.-Lt. von der Landw.-Inf. des 2. Bats. (Brieg) 4. Niederschles. Landw.-Regts. Nr. 51, diesem als Hauptm., Oppitz, Pr.-Lt. von der Landw.-Inf. des 2. Bataillons (Cosel) 3. Oberschles. Landw.-Regts. Nr. 62, diesem als Hauptmann mit der Landw.-Armee-Uniform, Exner, Sec.-Lt. von der Landw.-Inf. desselben Bats., als Pr.-Lt., — der Abschied bewilligt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth u. Comp. (W. Friedrich) in Breslau.